

7. Sekundärliteratur

Die Lehre von der Inneren Mission.

Wurster, Paul

Berlin, 1895

Zweite Abteilung: Der normative Begriff der Inneren Mission, namentlich in ihrem Verhältnis zum offiziellen Kirchenorganismus.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Zweite Abteilung: Der normative Begriff der Inneren Mission,

namentlich in ihrem Verhältnis zum offiziellen Kirchenorganismus.

§ 34. Innere Mission und Diakonie, ihre vorübergehende und bleibende Bedeutung.

1. Die Selbständigkeit, welche die meisten Werke der Inneren Mission jetzt noch zum offiziellen Kirchenwesen einnehmen, ebenso zu andern Faktoren wie Staat und Kommune, ist geschichtlich begründet. Es fehlte der „Kirche“ an persönlichen Kräften, sie hatte in ihrer Verfassung nicht die Beweglichkeit, nicht den Ort für alle die Ämter, welche die Arbeit der geschichtlichen Inneren Mission erfordert hätte, es fehlte an den Geldmitteln und an Lust und Mut sie zu beschaffen, und, was die Hauptsache ist, die Innere Mission mußte den kirchlichen Kreisen, voran den Vertretern des geistlichen Amtes für viele Notstände im christlichen Volksleben erst die Augen öffnen.¹⁾ Auch seitdem in den Presbyterien ein Organ zur kirchlichen Hilfsarbeit gegeben war — man kann jetzt von der Erfahrung eines Menschenalters heraus reden —, ist die offizielle Kirche noch lange nicht so weit gekommen, die Arbeit der Inneren Mission von sich aus überflüssig zu machen (vgl. S. 120). Ähnlich bestimmt sich, wenn man auf die bisherige geschichtliche Entwicklung sieht, das Verhältnis der Inneren Mission zu Staat und Kommunalverbänden, nur dafs es diesen Faktoren an Einsicht, Willigkeit und Fähigkeit zum Eingreifen noch mehr mangelte.

Die Frage ist nun, ob es Zeit geworden ist, auf Übernahme der Arbeit der Inneren Mission durch Kirche, Staat, bürgerliche Gemeinde, neue gesellschaftliche Gebilde und endlich durch die ursprünglichste sittliche Gemeinschaft, die Familie, hinarbeiten, ja ob überhaupt grundsätzliche Erwägungen die durchgängige, prinzipielle Stellung dieser Aufgabe verlangen. In dieser Hinsicht muß zunächst Folgendes festgestellt werden.

¹⁾ An jedenfalls zwei Punkten mußten auch Vertreter sektiererischer Richtungen den Anstoß geben vgl. S. 22 f. (WESLEY), S. 48 f. (EL. FRY), auch S. 96 (ONCKEN) und (S. 114) MOODY.

2. Wo es sich um Anfassen neuer Aufgaben, um Aufsuchen neuer Wege handelt, ist ein großes Maß von Freiheit der Bewegung die Voraussetzung. Das lehrt die Geschichte der Inneren Mission in jedem ihrer Kapitel. Eine schöpferisch angelegte Persönlichkeit muß in einer Weise vorgehen können, daß keinerlei Amts- und Verfassungsrücksichten sie beengen, daß nur ihr divinatorischer Takt und die Rücksicht auf die vorhandenen Notstände für sie bestimmend sind. Ein solches Maß von Freiheit kann aber in dem geschlossenen, kirchenrechtlich gebundenen Organismus unserer Landeskirchen für gewöhnlich nicht geboten werden; vom Staat und Gemeindeverbänden gilt dasselbe. Bahnbrechende Persönlichkeiten oder Vereinigungen von solchen werden nicht selten fehlgreifen, werden erst im Experimentieren lernen müssen; wo viel Freiheit, ist viel Irrtum. Das Odium aber, welches mit derartigen Versuchen verbunden ist, darf jedenfalls an der Kirche, deren Aufgabe es ist, die sicheren Grundsätze des Evangeliums zu verkündigen, nicht hängen bleiben.

Demnach müßte als Innere Mission zunächst alles das gelten, was an freiwilligen, aus christlichem Glaubens- und Liebesgeist hervorgehenden Unternehmungen mit der Absicht auftritt, bestimmte Notstände auf dem Gebiet des kirchlichen, ethischen und sozialen Lebens in unserem Volk zu lindern oder zu heben, wobei dann immer vorbehalten wäre, daß diese Arbeit früher oder später von den regulären Faktoren des Gesellschaftslebens übernommen wird. Die Innere Mission wäre demnach der Pionierdienst der christlich lebendigen Kreise unseres evangelischen Volkes im Interesse der christlich moralischen und religiösen Gestaltung unseres Volkslebens. Dieser Pionierdienst, diese Pfadfinderarbeit wird der Inneren Mission unter allen Umständen bleiben.

3. Allein die Erwartung, daß nun alle freiwillig begonnenen Arbeiten dieser Art allmählich von den dazu in erster Linie berufenen Gesellschaftsfaktoren aufgenommen werden, hat mit der Tatsache zu rechnen, daß letztere eben ideale Größen weder sind noch sein werden. Wir haben einen bürokratischen und durch parlamentarischen Parteigetriebe gebundenen Staat, ein durch soziale Mißstände, die nicht sobald verschwinden werden, gehemmtes Familienleben und — was uns hier am meisten in-

teressiert — einen mit dem Staatsleben vielfach verknüpften und dadurch gebundenen landeskirchlichen Organismus. Fordern, daß Kirche, Staat, Gemeinde, Familie die verwickelten und teilweise so schwierigen Aufgaben der Inneren Mission im allgemeinen und grundsätzlich übernehmen sollen, heißt sich vom Boden der gegebenen Verhältnisse entfernen und mit Zukunftsgrößen rechnen, deren Voraussetzungen nur durch gewaltige geschichtliche Umwälzungen geschaffen werden könnten. Die Theorie hat nun allerdings nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, die erkannten Mängel und Schäden von sozialetischen Zeitgrößen abzustreifen und reinere, normative Begriffe aufzustellen. Allein wenn sie ihrerseits ihrer Aufgabe, die Praxis der Gegenwart zu befruchten, genügen will, so hat sie vor allem die Grenzzlinien aufzuzeigen, innerhalb deren prinzipiell angesehen die bisherige Methode die sach- und begriffsmäßige ist, und welche mit Schaffung einer ganz neuen begrifflichen Unterlage überschritten werden müßten, wenn eine total neue Methode die prinzipiell richtige sein sollte.

Wir wollen das Gesagte an dem für uns wichtigsten Punkt, dem Verhältnis der Inneren Mission zu unserem Landeskirchentum, illustrieren. Wir behaupten: Unsere in der Gestalt des Landes- und Staatskirchentums verfaßte Kirche ist auf keiner ihrer Stufen, weder auf derjenigen der Einzelgemeinde noch der synodalen Gliederung noch des Kirchenregiments der Ort und die Form, in welche die kirchliche Not- und Hilfsarbeit der Inneren Mission insgesamt und prinzipiell übergeführt werden soll und kann. Eine solche Überführung wird in Einzelfällen möglich und zweckmäßig sein, gerade so wie in anderen Fällen, in der Fürsorge für Gebrechliche, Waisen und dergl., die Übernahme freiwilliger christlicher Liebesarbeit durch den Staat bereits Thatsache geworden ist. Über diese Möglichkeit und Notwendigkeit ist eben von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse zu entscheiden. Aber ein unauflösbarer Rest, ein Stock bleibender Innerer Mission sondert sich aus in dem Sinne und mit der Begründung, daß gerade unser evangelisches Kirchentum grundsätzlich zur Ergänzung seiner offiziellen Arbeit einer auf freiwilliger Vereinigung beruhenden Thätigkeit bedarf. Der Grund hievon ist kurz gesagt der, daß auf keiner Stufe unseres

kirchlichen Lebens, begrifflich angesehen, Amt und Charisma Gröfsen sind, welche sich decken, d. h. in denselben Personen vereinigt sind (vergl. oben S. 67).

Die Feststellung dieser Thatsache erfordert keinen umständlichen Beweis. Beginnen wir mit dem wichtigsten kirchlichen Amt, dem Gemeindepfarramt. Der Zutritt zu demselben ist in unseren staatskirchlichen Verhältnissen an ein Examen geknüpft, welches die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten nachweisen soll. Irgend eine Garantie für seine ethischreligiöse Qualifikation ist nicht gegeben; die Grenzlinie, welche hier gezogen wird, ist lediglich die negativ bestimmte, dafs im Fall gröberer, juristisch falscher, amtlich bekannter Verfehlungen die Ordination verweigert oder wenigstens verschoben, später die Suspension oder endlich die Amtsentsetzung dekretiert würde. So lange die Staatskirche besteht, wird an dieser Sachlage etwas Wesentliches auch nicht zu ändern sein. Ein gewisses Mafs von Orthodoxie als *condicio sine qua non* für das Bestehen des Examens verlangen, würde die Sachlage im allgemeinen noch schwieriger machen; denn die Freiheit, welche in den meisten Landeskirchen bei der Beurteilung des theologischen Standpunkts der Kandidaten noch herrscht, bietet weit eher eine gewisse Bürgschaft für den selbständigen, also wahrhaft sittlichen Erwerb einer positiv christlichen Überzeugung. Wie aber überhaupt auf dem Boden des Landeskirchentums Garantien dafür zu beschaffen wären, dafs der Durchschnittskandidat ein höheres Mafs von religiöser Reife, von sittlichem Ernst und Lauterkeit mit ins Amt bringt, dafs der Pfarrer dies alles bewahrt und darin wächst, dies zu sagen wird sich niemand zutrauen.

Aber vielleicht ist das Presbyterium diejenige Instanz, welche das Gemeindepfarramt kontrolliert und ergänzt? Es mag in diesem Sinn gedacht sein, allein die thatsächliche Grundlage dieses Instituts ist ja die freie Wahl durch die empirische Gemeinde mit all ihren Mängeln. Beteiligt sich die Gemeinde in gröfserem Mafsstab an der Wahl, was jedenfalls die Absicht der Wahlordnung ist, welche zufällige, nebensächliche, fleischliche Gesichtspunkte werden bei der Wahl mit mafsgebend sein! Demnach ist die Zusammensetzung dieses Kollegiums der Zufälligkeit unterworfen, eine Zufälligkeit, welche nur in anderer Art auch wieder vorhanden ist, wenn sich die Beteiligung an der Wahl wie so oft auf einen sehr kleinen Teil der Gemeinde, der dafür interessiert worden ist, beschränkt. Auf dem Boden des Landeskirchentums mit seinem — ohne Tadel gesagt — Massenchristentum kann auch im Kreis des Presbyteriums auf ein annähernd allgemeines Zusammenfallen von Amt und eigentümlichem Charisma nicht gerechnet werden. Dasselbe gilt für die Synoden, welche ja in der Hauptsache aus der Wahl der Presbyterien hervorgehen.

Vom Kirchenregiment kann endlich diese Spannung von Amt und Charisma am wenigsten aufgehoben und ausgeglichen werden. Die Kirchenbehörde mag von den ernstesten Absichten beseelt sein, aber sie ist eine Staatsbehörde, wird nach Rücksichten besetzt und zusammengesetzt, welche

keineswegs immer die für das innergeistliche Leben der Gemeinde maßgebenden sind; sie hat abgesehen davon die Mittel gar nicht, um einen Zustand zu ändern, welcher die Folge des landeskirchlichen Massenchristentums ist; sie ist an bürokratische Formen gebunden, welche auf das Leben der meisten Vereine und Anstalten, die unter dem Namen der Inneren Mission zusammengefaßt sind, in tausend Fällen hemmend und lähmend wirken müßten; es ist ihr nicht zuzumuten, daß sie für die vielgestaltige Arbeit, welche der historische Teil geschildert hat, jederzeit die richtigen Fachleute zur Verfügung habe; sie ist endlich bei der territorialen Beschränkung und Eigentümlichkeit der einzelnen Landeskirchen, wie die Geschichte der Eisenacher Konferenz gezeigt hat, nicht imstande auch nur in so äußerlichen Dingen, wie es z. B. die Diasporakollekte ist, zu derjenigen gemeinschaftlichen, durchgreifenden Aktion mit den anderen Kirchenbehörden sich zu verbinden, welche von der dringenden Not der Zeit gefordert wird.

Soll also darum auf das Zerschlagen der landeskirchlichen Form hingearbeitet werden? Nimmermehr. Wenn dies die Geschichte, besser gesagt, Gottes Gericht und weise Liebe zu seiner Gemeinde thut, dann wird die Zeit gekommen sein sich auf andere Formen einzurichten; die evangelische Gemeinde kann in jeder Verfassungsform leben. Zu vermuten wird nur sein, daß auch dann, wenn in einer Freikirche die religiöse Gemeinschaft selber ein Verein im großen geworden ist, je länger sie besteht und je größer sie wird, allmählich Mängel von der Art wie die beschriebenen der Landeskirche hervortreten und eine Ergänzung des Offiziellen durch eine freie Vereinigung innerhalb des kirchlich-statutarischen Rahmens nötig machen werden. Aber so lange uns Gott die Landeskirche läßt, ist es unsere Christenpflicht für ihre eigentümlichen Segnungen zu danken: sie bietet uns die Stetigkeit kirchlicher Entwicklung, die Erziehung der Kinder des gesamten Volks im Christentum, die Ausrüstung ihrer Diener mit der Bildung des Zeitalters, die Zusammenfassung und gegenseitige Befruchtung der verschiedenen kirchlichen Richtungen.

Immerhin beruht das prinzipielle Recht einer besonderen Inneren Mission gerade auf dem Begriff des Landeskirchentums als solchen. So lange wir die Landeskirche haben, brauchen wir die Innere Mission. Es ist wirklich so, wie Wichern in seiner Denkschrift (S. 20 ff.) entwickelt hat: weil mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion die Massen in die Kirche gekommen sind, deswegen ist neben der segulären Wortverkündigung und Seelsorge ein Hilfsdienst mit Missionscharakter nötig als Organisation der lebendigen Gemeinde-

glieder, welcher die Schranken und Mängel des offiziellen Kirchenwesens ergänzt.

4. Man könnte diesen Hilfsdienst ganz im allgemeinen Diakonie heißen, wenn diese Bezeichnung nicht ihre besondere geschichtliche Prägung hätte. Diakonie nennen wir doch zunächst denjenigen Hilfsdienst, welcher durch Barmherzigkeitsübung innerhalb der Gemeinde die prinzipalen Funktionen der Kirche, Wortverkündigung (in Predigt und Seelsorge) und Sakramentsverwaltung, ergänzt. Diese Diakonie hat sich in der Geschichte dieses Jahrhunderts der allgemeinen Bewegung der Inneren Mission angeschlossen und eingegliedert, weil gerade auch das zu den Mängeln unseres Kirchenwesens gehörte, daß für diese unumgänglich nötige Aufgabe innerhalb der Gemeinde Ämter und Kräfte fehlen. Die Sammlung und Organisation der lebendigen, willigen Gemeindeglieder zu diakonischem Wirken kann im einzelnen von den offiziellen Organen des Kirchenwesens übernommen werden — wie viel und von welchen, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage (§ 36).

Anders steht es mit dem evangelistischen Zweig der Inneren Mission.

Hier handelt es sich um eine freie Wortverkündigung innerhalb der evangelischen Christenheit, welche prinzipiell neben den regulären Faktoren der Kirche hergeht, so die Reisepredigt, die Stadtmission (die freilich auch diakonische Elemente einschließt, manchmal sogar fast bloß Diakonie darstellt), die Evangelisation im engeren Sinn, sofern sie einzelne, sei es Gruppen oder Massen, welche von der regulären Arbeit der Kirche nicht erreicht werden oder der Kirche verloren gegangen sind, missionierend in den Bereich der Landeskirche wieder hereinzuziehen sucht; auch die Rettungsarbeit an verwahten Kindern und lasterhaften Erwachsenen tritt nach einer Seite hin unter diesen Gesichtspunkt. Andererseits aber gehört unter diese Hälfte der „Inneren Mission“ etwas, was zunächst gar nicht Missionscharakter hat, die christliche Gemeinschaftspflege. In einer Massenkirche — und das ist die Landeskirche — kann das wurzelhafte religiöse Gemeinschaftsbedürfnis richtig nur dann befriedigt werden, wenn sich innerhalb derselben kleinere Kreise bilden, in denen alles das im Geist der christlichen Bruderliebe und in den Formen engeren christlichen Freundschaftslebens weiter gepflegt wird, was die kirchliche Erziehung und die Gemeindepredigt begründet hat. Also nicht etwa bloß in der Gestalt der geselligen Gemeindeabende, Familienabende, Theeabende und dergl., die man neuerdings und nicht mit Unrecht als aufsergottesdienstliches Band um die Gemeindeglieder fordert und pflegt, soll und muß sich das christliche Gemeinschaftsleben entwickeln, sondern auf Grund bewußter, intensiver Pflege des religiösen Elements. Eine solche christliche Gemeinschaftspflege darf

dem landeskirchlichen Gemeindeamt nicht zur Pflicht gemacht werden; sie muß ihrer Natur nach, wie das profane Freundschaftsleben auch, auf dem freien Verkehr der einzelnen beruhen, und wo sich der Pfarrer beteiligt, thut er's freiwillig. Zu dieser christlichen Gemeinschaftspflege rechnen wir die Jünglings- und Jungfrauenvereine, die sich ja allerdings um dieses wesentlichen Zweckes willen noch allerlei Nebenaufgaben stellen müssen, ferner die *collegia pietatis* Speners, in denen wir den Ausdruck für ein dauerndes Bedürfnis in der evangelischen Kirche sehen. Hat unsere Landeskirche in sich den Ort nicht, in welchem sich die Erweckten in brüderlicher Gemeinschaftspflege einen engeren Zusammenschluß schaffen können, so drängen — das ist vielfältige Erfahrung — diese Elemente zu den Sekten hinaus, bei denen gerade das religiöse Gemeinschaftsbedürfnis reichliche Nahrung findet.

Man könnte den so umschriebenen evangelistischen Teil der Inneren Mission die Innere Mission im engeren Sinne nennen, wenn dabei vorbehalten bleibt, daß hier das Wort Mission in doppeltem Sinn gemeint ist; das eine Mal sind ja ihre Objekte die Verlorengegangenen, das andere Mal die schon Gewonnenen, welche nur eben in den innersten Kreis der christlichen *φιλὰδελφία* eintreten möchten, wenn auch allerdings der Gegensatz kein ganz reiner ist: die Arbeit der christlichen Gemeinschaftspflege (Jünglingsverein!) hat es oft mit solchen zu thun, welche dem Reich Gottes überhaupt noch fernstehen, während umgekehrt die eigentliche Evangelisationsarbeit häufig auf Leute stößt, welche dem Reich Gottes näher sind als viele, die im Ruf anerkannter Kirchlichkeit stehen. Was die beiden Gruppen doch unter den gemeinsamen Begriff der Inneren Mission im engeren Sinn zusammenfaßt, ist der Gesichtspunkt, daß es sich um eine begrifflich gegebene Ergänzung der allgemeinen landeskirchlichen Thätigkeit handelt, so daß diese Innere Mission oder, wenn man lieber will, der evangelistische Zweig der historischen Inneren Mission definiert werden kann als diejenige Evangeliums-predigt und Seelenpflege, welche die notwendige Ergänzung zu den regulären landeskirchlichen Funktionen bildet.

Der diakonische Zweig der Inneren Mission, oder wenn man den Sprachgebrauch in der eben ausgeführten Weise einschränken will und darf, die evangelische Diakonie würde sodann zunächst die Barmherzigkeitsübung an den physisch und sozial Notleidenden umfassen, an welche der Name zuerst erinnert. Außerdem aber fällt unter diesen Begriff allerlei Hilfs-

arbeit, welche vom christlichen Standpunkt aus zur Unterstützung der kirchlichen und ethischen Faktoren unseres Volkslebens notwendig erscheint. Bibelverbreitung und Gustav-Adolfverein kann man streng genommen doch nicht Innere Mission heißen; das ist Diakonie, kirchliche Hilfsarbeit (vgl. den Sprachgebrauch von *diakonia* 2. Kor. 9, 1 ff.). Ebenso diejenigen Liebeswerke, welche in erster Linie bewahrend wirken sollen; weil Familien, bürgerliche Gesellschaft, Staat, auch Kirchengemeinde aus zufälligen geschichtlichen Gründen einem Verlassenen oder Gefährdeten den Halt nicht bieten können, zu welchem sie eigentlich berufen sind, deswegen muß eine Hilfsarbeit, eine Diakonie eintreten für so lange, als die geordneten Gemeinschaftskreise nicht imstande sind ihre Pflicht zu thun. Demnach verstehen wir unter evangelischer Diakonie die christlich evangelischer Liebe entstammende Hilfsarbeit, welche auf dem Weg der Sammlung und Organisation freiwilliger Kräfte diejenigen im Gebiet der Kirche, des christlichen Staats- und Gesellschaftslebens und der christlichen Familie liegenden Aufgaben übernimmt, welche die genannten sozialen Gebilde mit ihren Mitteln wohl lösen könnten, aber aus zufälligen geschichtlichen Gründen nicht oder noch nicht lösen können.

Nach der hiermit versuchten begrifflichen Unterscheidung fällt die weitaus größere Hälfte dessen, was in unserem speziellen Teil beschrieben werden soll, unter den Begriff der Diakonie. Wenn aber der speziellen Ausführung nicht diese Unterscheidung, sondern die bequemere Einteilung in eine physische, soziale, sittliche und kirchlichreligiöse Sphäre zu Grunde gelegt ist, so ist der Grund hiervon nicht bloß die Übersichtlichkeit, sondern auch die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit die Grenzlinien im einzelnen streng zu ziehen. Die Stadtmission besteht z. B., wie schon gesagt, aus missionarischen und diakonischen Elementen, ebenso der Kampf gegen Volkslaster wie Unzucht und Trunksucht; die Traktatlitteratur und überhaupt die Prefsthätigkeit der „Inneren Mission“ hat auch einen evangelistischen Zug. Immerhin enthält die zweite Abteilung der vierten, kirchlich religiösen Sphäre mit dem Titel „die qualitative Ergänzung der kirchlichen Wortverkündigung“ den Kern dessen, was wir den evangelistischen Zweig der „Inneren Mission“ oder jetzt besser die Innere Mission im engeren Sinne heißen möchten. Mit der neuerdings auch sonst da und dort gebrauchten Doppelbezeichnung „Innere Mission und Diakonie“ glauben wir das ganze Gebiet am richtigsten zu umfassen. Der herrschende Sprachgebrauch hätte sich zunächst in der Richtung fortzubilden, daß sich die Benennung diakonische Arbeit jedenfalls für die christliche Barmherzigkeitsübung wie für

die kirchlichen Hilfswerke, welche in der 1. Abteilung der vierten Sphäre unseres speziellen Teils besprochen sind, festsetzte.

§ 35. Die Notwendigkeit kirchlicher Angliederung der Inneren Mission und Diakonie.

1. Im Unterschied von den Sekten, welche ja ebenfalls ihre Diakonissen, Jünglingsvereine, Sendboten u. dergl. haben, muß die Innere Mission und Diakonie kirchlichen Charakter haben, d. h. zunächst allgemein ausgedrückt: sie muß zur offiziellen Kirche gehören wollen, Anschluß an dieselbe suchen, und den Segen, den sie schafft, speziell die Personen, welche sie gewinnt, der Kirche zuzuführen trachten. Dies alles aus einem doppelten Grund; zuerst um ihrer selbst willen.

Jede Art von Diakonie, noch mehr aber Arbeiten wie Stadtmission, Jünglingsvereine und dergl. kommen dann, wenn sie grundsätzlich oder tatsächlich gegen den Anschluß an den kirchlichen Organismus gleichgiltig bleiben, in die Gefahr separatistischer und sektiererischer Abwege mit aller Einseitigkeit in der Auffassung des christlichen Lebensideals und mit dem geistlichen Hochmut, der auf diesen Abwegen gedeiht. Und nicht selten hat sich dann die Gleichgiltigkeit gegen die Kirche damit gerächt, daß dasjenige, was Innere Mission oder Diakonie auf diese Art angefangen hatten, von den Sekten eingeerntet wurde. Aber auch da, wo diese Gefahren direkt nicht vorhanden wären, würde die Gleichgiltigkeit kirchlicher Kreise gegen die Innere Mission und Diakonie, welche eine selbstverständliche Folge jener kirchlichen Indifferenz sein müßte, von ungünstiger Rückwirkung auf den Betrieb derselben sein. Sie würde ganz im Widerspruch mit ihrem Wesen und ihrer Aufgabe als Winkelsache und Liebhaberei von einzelnen beurteilt, wäre in ihrem Einfluß auf das Volksleben gehemmt, auch in der Gewinnung persönlicher und materieller Kräfte beschränkt.

Ebenso aber muß Angliederung an die Kirche gesucht werden um der Kirche willen.

Gerade die Kirche, welche infolge mangelhafter Organisation, unzureichender Kräfte oder aus anderen Gründen das, was die geschichtliche Innere Mission angefangen hat, nicht hätte unternehmen können, auch in absehbarer Zeit zum größeren Teil nicht übernehmen kann, wird aus einer Wechselwirkung mit dieser Inneren Mission neue Antriebe aller Art erfahren, nicht bloß im Sinn der Aufforderung zu eigener Tätigkeit, sondern auch in dem der Hebung der eigenen Kraft und Freudigkeit auf ihrem nächsten Gebiet. Je mehr dann die enge Verbundenheit von Kirche und Innerer Mission offenkundig ist, um so mehr wird die offizielle Kirche in den Volkskreisen, auf welche und in welchen jene wirkt, an Kredit und Einfluß gewinnen.

2. Aber wie soll sich diese Angliederung vollziehen? Sehen wir zuerst auf die persönlichen Kräfte, die Arbeiter der Inneren Mission und Diakonie, so sind hier zu unterscheiden die zur Leitung berufenen, meist theologisch geschulten Berufsarbeiter, sodann die Träger eines diakonischen Amts, endlich diejenigen, welche eine vorwiegend missionarische, evangelistische Aufgabe haben.

Man hat sich gewöhnt die erste Gruppe der Arbeiter, soweit es nicht Anstaltsvorsteher sind, Vereinsgeistliche zu nennen. Darunter wären zu begreifen die Leiter eines lokalen „Vereins für Innere Mission“, der auch Stadtmissionsverein oder evangelischer Verein heißen kann, ferner die Agenten für einen Provinzialverein oder für eine Spezi alsache wie Sonntagsschule, Bibelanstalt u. dergl. Was zunächst die äußerlich rechtliche Stellung derselben, die Anstaltsvorsteher eingeschlossen, betrifft, so sollte die Wertschätzung und Anerkennung ihrer Arbeit von kirchlich offizieller Seite jedenfalls darin bestehen, daß die von ihnen im Dienst der Inneren Mission oder Diakonie zugebrachten Jahre in ihre amtliche Dienstzeit mit der Konsequenz für Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung durchaus eingerechnet werden. Der Gemeinde gegenüber soll der Vereinsgeistliche als Diener der Gesamtgemeinde und soll seine Arbeit als kirchliche dadurch dokumentiert werden, daß er vor versammelter Gemeinde in sein Amt offiziell eingeführt wird. Auch muß ihm Gelegenheit geboten werden, in offiziellen Gemeindeversammlungen, insbesondere bei Festfeiern, der Kirchengemeinde von seiner Arbeit zu berichten und sie dafür zu interessieren. Je nach der Art des Vereins, dem der Vereinsgeistliche dient, ist eine ständige Zugehörigkeit desselben zum Kirchengemeinderat (so z. B. beim Leiter der Stadtmission!) oder zur Bezirkssynode überaus wünschenswert.

Umgekehrt soll der Vereinsgeistliche für seine Person und mit seinem Werk sich der parochialen Ordnung der Gemeinde unterordnen, so gut er kann. Wichern wußte, was er that, wenn er mit seiner Anstaltsgemeinde sich dem Parochus in Hamm bereitwillig unterordnete, z. B. mit seinen Kindern regelmäßig den Gemeindegottesdienst besuchte. Man darf es nicht als Grundsatz aussprechen, daß etwa ein Diakonissenmutterhaus notwendig Parochialrechte haben und jedesmal, wenn es solche hat, beispielsweise die Abendmahlsfeier im eigenen Hause halten soll; sonst bekommt man die *ecclesiola* in *ecclesia* in dem schlimmen

Sinn der Absonderung mit der großen Gefahr, daß das Gefühl einer absonderlichen Heiligkeit zumal in den jüngeren Gliedern erzeugt wird. Auf die Losung, welche die Leiter der Vereine und Anstalten in dieser Richtung ausgeben, kommt es wesentlich an, wenn die ihnen unterstellten diakonischen und evangelistischen Kräfte zu einem richtigen Gemeindebewußtsein sollen erzogen werden.

Was die diakonischen Arbeitskräfte betrifft, Diakonissen, Kinderschwestern, Diakonen, kirchliche Armenpfleger u. dergl., so scheint uns die mindeste Forderung, die gestellt werden muß, die kirchliche Einführung vor der Gemeinde zu sein. Es ist doch ein unnatürlicher Zustand, wenn ein so wichtiger Posten wie der eines kirchlichen Berufsarmenpflegers oder der Oberschwester der Gemeindediakonissen neu besetzt wird, und die Gemeinde erfährt offiziell nichts davon! In kleineren Gemeinden vollends, wo vielleicht nur eine Diakonisse stationiert ist, muß die Schwester bei ihrem Eintritt in ihr Amt am Schluß des öffentlichen Gottesdienstes vorgestellt, über ihr gebetet und ihr ganzes Wirken der Liebe der Gemeinde anbefohlen werden. Als Vertreter der Armen- oder Krankenpflege in der Gemeinde dürfen ferner die diakonischen Arbeitskräfte nicht auf den zufälligen Anschluß an die offiziellen Vertreter der Kirchengemeinde verwiesen werden; die regelmässige, fortgehende Fühlung, Berichterstattung, gemeinsame Beratung muß im Interesse der Orientierung und Förderung auf beiden Seiten statutenmäßig geordnet sein. Wie viel Mißtrauen würde auf dem Weg eines solchen Zusammenarbeitens verschwinden! Und wie viel würden Seelsorge auf der einen, Kranken- und Armenpflege auf der andern Seite gewinnen, wenn sie, ihrer Instruktion gemäß, Hand in Hand gingen!

Endlich die evangelistischen Kräfte. Gerade sie geben wohl am meisten zu Konflikten mit dem geordneten Kirchenamt Anlaß. Aber auch hier gilt, daß beiden Teilen am besten gedient ist, wenn sie sich über Arbeitsgebiet und Arbeitsplan mit einander verständigen, beide in der Erkenntnis von der Notwendigkeit der eigenartigen, selbständigen Wirksamkeit des andern. Der psychologisch verständliche, aber logisch falsche Schluß, daß das Außerordentliche mehr zu schätzen sei, als das Ordentliche, wird von der Inneren Mission (im engeren Sinn) vermieden, wenn sie sich von Anfang an streng daran hält, die

Schranken des geordneten Amtes zu respektieren, sich nicht in die geordnete Seelsorge mischt und keine eigene Gemeinde zu bilden unternimmt. Das geordnete Amt aber muß, zumal in unserer Zeit des Massenabfalls, das Verständnis für die Notwendigkeit der freien Wortverkündigung haben und diese Ergänzung des regulären kirchlichen Thuns dankbar annehmen, soweit sich dieselbe in den richtigen Grenzen hält. Weigert sich das Amt, dem freien Wirken Raum zu geben, macht es demselben Schwierigkeiten, so wird und soll die Innere Mission darum ihre Arbeit nicht einstellen; die Arbeit an den Seelen, die nicht versorgt sind, ist wichtiger als das Vorurteil eines Amtsträgers, auch wenn derselbe eine hohe Stellung in der Kirche einnehmen sollte. Nur muß dem geordneten Amt jederzeit die Stelle offen gelassen werden (vgl. Wichern, Denkschr. S. 226), damit bei einem Wechsel der Überzeugung oder der Person das regelrechte, segensreiche Handinhandarbeiten wieder möglich wird.

3. Was die Angliederung der Werke der Inneren Mission und Diakonie an die Kirche betrifft, so besteht die erste Aufgabe in dieser Richtung im Nehmen, Wecken und Erhalten des Interesses für dieselben von seiten der offiziellen Vertreter der Kirche.

Auf allen Stufen der Kirchengemeindevertretung bis hinauf in die Landessynode müssen ständige Referate über die einzelnen Werke der „Inneren Mission“, zunächst innerhalb des Landesgebiets, gehalten und die Frage, wie dieselben von den maßgebenden kirchlichen Faktoren gefördert werden können, besprochen werden. Die kirchlichen Amtsblätter und Verkündigungen, ebenso aber auch die Predigt und Jugendunterweisung müssen dazu benützt werden, die Kenntnis dessen, was die „Innere Mission“ leistet oder noch in die Hand nehmen sollte, zu fördern und zur Beteiligung dabei aufzufordern. Wie viel treffliche Gelegenheit zur konkreten, anschaulichen, eindringlichen Gestaltung der Predigt läßt man sich entgehen, wenn man den reichen Stoff, der dort geboten ist, auf der Seite liegen läßt! Im Kirchenregiment sollte die Berichterstattung zusammenlaufen und in einzelnen Fällen Anlaß geben, geistliche Stellen gerade mit Rücksicht auf schwierige Aufgaben der „Inneren Mission“, mit welchen dort Fühlung zu suchen ist, zu besetzen. Endlich ist von dem theologischen Kandidaten vor seinem Eintritt ins praktische Amt eine eingehende Kenntnis der Geschichte und des gegenwärtigen Standes der Inneren Mission zu verlangen. — Auf der andern Seite versteht es sich von selbst, daß die Organe der Inneren Mission und Diakonie in ihrem eigenen Interesse allem aufzubieten haben, um eine möglichst genaue Kenntnis und auf Grund davon die Förderung ihrer Bestrebungen durch die offiziellen Kirchenorgane zu erleichtern. Es empfiehlt sich daher bei der Besetzung wichtiger Posten in der Leitung von

umfassenden Vereinen der „Inneren Mission“ durch die Wahl einflussreicher Vertreter der Kirche eine Personalunion zwischen dieser und der Freithätigkeit herzustellen.

Wo Teilnahme ist, da werden dann auch Beiträge gegeben. Wirkt aber die Kirche direkt oder indirekt durch Veranstaltung oder Empfehlung von Kollekten zur materiellen Förderung der „Inneren Mission“ mit, so ist mit der Forderung mindestens einer Rechnungskontrolle seitens der kirchlichen Organe nicht zu viel verlangt. Dafs mit dem Geld der Gemeindeglieder ordentlich und besonnen umgegangen werde, ist ein allgemein kirchliches Interesse. Andererseits wissen gerade diejenigen, welche in das Finanzgebahnen so mancher Anstalten und Vereine für „Innere Mission“ einen Einblick haben, den Segen einer derartigen Kontrolle zu schätzen. Wichern hat die Übung der k. Centralleitung in Württemberg (S. 29 f.), welche eine derartige Kontrolle über die ihr freiwillig unterstellten Anstalten und Vereine ausübt, nachdrücklich gebilligt und gewünscht, dergleichen bestände überall.

Soll aber von dieser äufseren Kontrolle nicht auch weiter gegangen werden zu einer regelmässigen kirchlichen Prüfung des inneren Stands der Bildungsanstalten für diakonische und evangelistische Kräfte? Der Segen einer solchen Kontrolle würde sich gewifs fühlbar machen, allerdings nur dann, wenn sich dieselbe auf das Wesentliche beschränken und ohne bürokratische Schablonenmässigkeit vorgenommen würde. Prinzipiell mufs man doch sagen: wenn jene Kräfte kirchlichen Charakter jedenfalls im weiteren Sinn haben und in Wechselwirkung mit den offiziellen kirchlichen Organen stehen sollen, so sollte sich die Kirche zuvor gewisse Garantien verschaffen über die Art und den Geist der Vorbildung derselben.

§ 36. Das Mafs kirchlicher Eingliederung der Diakonie eine Frage der Zweckmässigkeit.

Vergl. hiezu besonders UHLHORN, Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Göttingen 1892.

Die hochkirchliche Forderung einer völligen Verkirchlichung der geschichtlich gewordenen Inneren Mission im Sinn ihrer Übernahme durch kirchliche Organe ist schon deswegen schief und unevangelisch, weil es sich ja bei nicht wenigen Werken derselben um Linderung und Heilung von Schäden des häuslichen Lebens, der Gesellschaft, des Staats handelt, also um Aufgaben, welche normalerweise gar nicht Aufgaben der Kirche sind; die

Kirche kann, so lange sie auf evangelischem Standpunkt steht und die prinzipielle Selbständigkeit dieser sozialen Gottesordnungen anerkennt, diese Gebiete nicht in dem Sinne beherrschen wollen, daß sie ihnen ihre Aufgaben aus der Hand nimmt oder sie unter ihre äußerliche Botmäßigkeit bringt. Aber auch, wo es sich bei der evangelischen Diakonie in erster Linie um Minderung bzw. Aufhebung kirchlich religiöser Notstände handelt, steht für ein evangelisch nüchternes Denken die Frage immer nur so: ist es zweckmäßig den Betrieb ganz oder teilweise kirchenordnungsmäßig, offiziell zu machen? und zwar ist diese Frage einzeln oder gruppenweise zu entscheiden.

1. Wo die evangelische Diakonie nur infolge eines quantitativen Mangels in der Reihe der sonst in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Kräfte und Mittel in die Lücke getreten ist, kann sie sich nur freuen, wenn sie so bald als möglich überflüssig wird, um dann ihre Arbeit auf wichtigeren Gebieten zu suchen. Wie der Gustav-Adolfverein sich jedesmal freut, wenn er eine arme Diasporagemeinde aus seiner Pflege entlassen kann, so muß die Diakonie willig zurücktreten, wenn auf Hafenplätzen, Schiffen, in Gefängnissen, in der Diaspora infolge von Anstellung regulärer, kirchlich eingegliedelter Pfarrer ihre Hafen- und Schiffsmissionare, ihre Gefängnis- und Reiseprediger überflüssig geworden sind. Und so in allen ähnlichen Fällen.

Ein wenig anders steht es schon dann, wenn die geschichtliche Innere Mission eine kirchliche Arbeit begonnen hat, die nachher von der Kirche in anderer Form weitergeführt werden soll. Gesetzt den Fall, die freiwillige, nach dem Gruppensystem eingerichtete „Sonntagsschule“ veranlaßt die Kirche, die früher versäumte gottesdienstliche Fürsorge für die Kinderwelt in Gestalt eines Kindergottesdiensts ohne Gruppensystem aufzunehmen, so ist die freiwillige Diakonie keineswegs in jedem Falle verpflichtet ihre Arbeit aufzugeben. Das Normale wäre eben, die offizielle Kirche würde den Segen, der in der Mitarbeit der freiwilligen Helfer in ihrer persönlichen Berührung mit der Kinderwelt liegt, erkennen und darum das frei Begonnene samt den freiwilligen Kräften sich dienstbar machen; thut sie das nicht, so kann je nach Lage der örtlichen Verhältnisse es Pflicht werden die Ergänzungsarbeit der „Inneren Mission“ an diesem Punkte fortbestehen zu lassen. Auch dieser Fall soll nur als Beispiel dienen.

2. Gehen wir zu den spezifisch karitativen Thätigkeiten der geschichtlich gewordenen Inneren Mission über, so hat man dem neuerdings vielfach üblichen Enthusiasmus, der die Losung ausgiebt: so viel als möglich verkirchlichen! die nüchterne Frage entgegenzuhalten: würde diese Liebesarbeit wirklich besser besorgt als bisher, wenn sie ein Glied des landeskirchlichen Organismus geworden wäre? und andererseits: was würde die Landeskirche selbst dabei gewinnen? Was das letztere betrifft, so wird der Kanon aufzustellen sein, daßs allerdings um spezifisch kirchlich-religiöser Interessen willen diejenige Kirche, welche predigt und die Sakramente verwaltet, also in unseren gegenwärtigen Verhältnissen die Landeskirche, offiziell Armenpflege treiben muß. Thut sie das nicht, so verliert ihr gepredigtes Wort an Kraft und Eindruck bei Arm und Reich, fehlt auch der Sakramentsgemeinschaft die rechte Fortsetzung außerhalb der Kirchthüren. Die Gemeinde im großen, die ja niemals Kenntnis und Verständnis von allem einzelnen haben kann, was die freiwillige Liebe thut, wird das rechte Vertrauen zu der Aufrichtigkeit und Ernsthaftigkeit der Evangeliumspredigt doch erst bekommen, wenn sie sieht, daßs die christliche Armenfürsorge offiziell betrieben wird. Aber Maß und Art bestimmen sich auch hier nach den Zeit- und Ortsverhältnissen.

Die lutherische Kirche hat eine allgemeine offizielle kirchliche Armenpflege deswegen nicht ausgebildet, weil das Gemeinwesen nach der Anschauung der Reformatoren und nach der geschichtlichen Entwicklung in den lutherischen Territorien einen kurz gesagt kirchlichbürgerlichen Charakter hatte; weltliche und kirchliche Behörde wirkten in der Armenfürsorge offiziell zusammen. Seitdem die moderne politische Entwicklung die beiden Gebiete getrennt hat, liegt die Aufgabe anders. Die Kirche hat von sich aus die Pflicht offizielle kirchliche Armenpflege zu treiben. Allein wie weit sie darin gehen soll, wie sie den Begriff der Armenpflege fassen will und kann, hängt durchaus von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen ab, also von Zweckmäßigkeitserwägungen. Es fragt sich in jedem einzelnen Fall, ob die offizielle Kirche „es auch habe hinauszuführen,“ ob sie, ganz besonders die Diener des Wortes, an denen erfahrungsgemäß doch jedesmal die meiste Verantwortung hängen bleibt, durch Übernahme karitativer Arbeit nicht über Gebühr belastet wird, ob sie sich zutrauen darf jederzeit die nötigen persönlichen und materiellen Mittel zu gewinnen, ob nicht in vielen Fällen ihrem nächsten Interesse, das durch die prinzipalen Aufgaben der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gegeben ist, bei zweckmäßiger Verbindung mit der freien christlichen Thätigkeit besser gedient ist als bei völliger Eingliederung.

Immerhin handelt es sich hier auf dem Boden der Einzelgemeinde um ein Mehr oder Weniger, und muß der Sulze'sche Gemeindegedanke (s. S. 121 f.) in diesem Zusammenhang wenigstens insoweit gebilligt werden, als die Verpflichtung der organisierten kirchlichen Einzelgemeinde zur Armenpflege überhaupt konstatiert wird. Wo dagegen eine Aufgabe vorliegt, deren Lösung ihrer Natur nach die Grenzen der Einzelgemeinde überschreiten muß, also in Rettungshäusern, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Magdalenenasylen und dergl., da wird eine direkte Verkirchlichung immer um so unzweckmäßiger sein, je weiter das Gebiet ist, über welches die Arbeit sich erstreckt, und je mehr dieselbe in die äußere Sphäre der Arbeitsbeschaffung, Krankenversorgung und dergl. übergreift. Eine freie Organisation für den speziellen Zweck ist in der Regel zweckmäßiger, weil beweglicher, geschlossener und auf der größeren Sachkenntnis beruhend.

Anders steht es auch hier mit der lokalen Zweigorganisation, welche dem größeren Verband dienen soll. Daß etwa das Presbyterium oder der von der Gemeinde offiziell berufene kirchliche Diakon diese lokale Organisation im Auftrag der Einzelgemeinde in die Hand nimmt, wird sich in vielen Einzelfällen empfehlen. Ein Beispiel. Wenn auch das Diakonissenwesen auf Grund genossenschaftlicher Gliederung (vergl. dazu § 39) eine selbständige Organisation behalten soll, was wir für zweckmäßig halten, so kann der „Diakonissenverein“, der die örtliche Leitung und Verwaltung der weiblichen Diakonie übernimmt, das Presbyterium sein, vorausgesetzt daß die rechten Leute dazu da sind und die betreffende Kirchengemeinde in ihrer offiziellen Verfassung das finanzielle Risiko tragen kann und kirchenrechtlich angesehen tragen darf. Die Gründe, welche in diesem und in ähnlichen Fällen für eine solche offizielle Übernahme der lokalen Organisation sprechen, liegen ja sehr nahe: die Gesamtgemeinde wird um so eher Interesse für die Sache bekommen, die Diakonie selbst wird eher im Sinn einer wahrhaften Gemeinmediakonie aufgefaßt, die Entwicklung eine stetigere werden und die oft recht ungesunde Überzahl von Vereinen, die zum großen Teil immer wieder aus demselben Kreis von Mitgliedern bestehen, eine heilsame Verringerung erfahren. Und doch hängt es auch hier wieder ganz von den spezifischen Gemeindeverhältnissen ab, ob diese Vorteile wirklich gewonnen werden, wenn man aus der Freithätigkeit in die gebundene übergeht. Würde, was nicht selten der Fall ist, das freie Vereinsleben die Frische der ersten Liebe in dem Grade eingebüßt haben, daß der Verein einen langsamen Tod zu sterben droht, dann allerdings wird es Sache der offiziellen Gemeindeverwaltung sein zu erwägen, ob sie nicht unter allen Umständen die betreffende diakonische Arbeit zu übernehmen habe — vorausgesetzt daß dieselbe am betreffenden Ort wirklich notwendig ist und nicht etwa ein anderer eher berufener Faktor wie die bürgerliche Gemeindeverwaltung zur Übernahme bereit ist.

3. Neben derjenigen Gruppe diakonischer Arbeiten, von der eben die Rede gewesen ist und welche man kurz die karitative Diakonie nennen kann, steht die Gruppe religiös diakonischer Thätigkeiten, welche die kirchliche Wortverkündigung durch Beschaffung von persönlichen Hilfskräften, geistigen und materiellen Mitteln erweitern und unterstützen will. Was die persönlichen Kräfte betrifft, so bedürfen dieselbe, wenn sie die im engeren Sinn missionarischen, evangelistischen Aufgaben der Inneren Mission zu erfüllen haben (vgl. § 34, 4), ein solches Maß von Freiheit, daß ihre Eingliederung in den landeskirchlichen Organismus, ihre Anstellung und Versetzung durch dieselbe Kirchenbehörde, welcher die reguläre Geistlichkeit unterstellt ist, auf ihre Wirksamkeit lähmend zu wirken drohte; diejenigen Hilfskräfte aber, welche im allgemeinen die gewöhnliche Pfarrersarbeit zu thun haben, aber auf den von der organisierten Kirche noch nicht erreichten Außenposten, sind bereits in Nr. 1 dieses § berücksichtigt, ebenso die Laienhelfer im Kindergottesdienst. Die durch Sulze aufgestellte Forderung endlich, daß dem Pfarrer in den Kirchengemeindevertretern, bezw. den Mitgliedern des Hausväterverbandes Seelsorgegehilfen zur Seite gegeben werden sollen, mag in der Lehre von der Seelsorge beurteilt werden.

Die religiös-kirchliche Diakonie sorgt ferner für geistige Hilfsmittel, sofern sie das gedruckte Wort verbreitet. Soweit es sich dabei um planmäßige Verbreitung des Worts, d. h. der heiligen Schrift handelt, muß eine nüchterne Betrachtung zugestehen, daß es hierbei so sehr auf Geschäft im kaufmännischen Sinn ankommt, daß man den offiziellen Kirchenorganismus besser damit unverworren läßt; daß die Kirche dieses „Geschäft“ auf jede Weise fördert, versteht sich von selbst. Zum Teil dasselbe gilt von der christlichen Traktatlitteratur und periodischen Presse; auch hier fordern schon äußerliche Geschäftsrücksichten, noch mehr aber die gerade für diese Bestrebungen hochnötige Bewegungsfreiheit eine selbständige Stellung neben dem kirchlichen Organismus.

Auch wo es sich um Beschaffung materieller Mittel handelt wie bei der Diasporafürsorge, speziell dem Gustav-Adolfverein, nötigen praktische Erwägungen, der Blick auf die Vielheit unserer Landeskirchen, auf die Schwerfälligkeit des Apparats derselben, auf den Umfang der Geschäfte allein des Gustav-Adolfvereins,

zu der Anerkennung der historisch gewordenen Selbständigkeit dieser Bestrebungen.

Wenn Achelis (praktische Theologie II § 273 und 274) gerade für diese die Forderung völliger Verkirchlichung aufstellt, weil es sich dabei um eine selbstverständliche Mutterpflicht der Heimatkirche handle, so ist darauf zu erwidern, daß die „Mutter Kirche,“ der sich jeder kirchlich evangelische Christ zu Dank verpflichtet fühlen wird, nicht notwendig mit dem offiziellen Landeskirchentum zusammenfällt. Daß ferner die Freiwilligkeit, je länger sie besteht, nicht notwendig die Willigkeit und Regelmäßigkeit des Gebens beeinträchtigt, wie man in diesem Zusammenhang gern einwendet, zeigt die Geschichte des Gustav-Adolfvereins selbst, außerdem die Geschichte der Heidenmission und — die katholische Kirche.

4. Zusammenfassend kann über den kirchlichen Charakter der Inneren Mission und Diakonie gesagt werden: sie muß kirchlich sein dem Geist nach, aus dem sie herauswächst, und der Tendenz nach, welche sie verfolgt, aber ihr loserer oder engerer Anschluß an das offizielle Kirchenwesen bestimmt sich nach Art und Aufgabe der einzelnen Werke, insbesondere, soweit es sich um den diakonischen Zweig handelt, nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen. Weder der Kirche noch der Inneren Mission, um den geläufigen Namen zu wählen, ist mit grundsätzlicher, konsequenter Centralisation gedient; das Ziel, dem beide dienen, ist das Reich Gottes, und die Frage ist nur je im einzelnen Fall, welcher Weg zu diesem Ziel, welche Organisation zweckmäßig und für den darin waltenden Christusgeist die richtige Form ist. Man darf auf protestantischem Boden nicht im Interesse der „Würde“ unserer Kirche verlangen, daß sie alles dirigiert; würdig ist für uns hier, was sachgemäß und zweckentsprechend ist. Ebenso darf, wenn auf die Einzelgemeinde gesehen wird, unter einem „Gemeindeleben“ nicht, wie es neuerdings gern geschieht, speziell das verstanden werden, daß der Liebesdienst, allerlei Hilfstätigkeit und etwa auch der gesellige Verkehr der Gemeindeglieder offiziell kirchlicherseits organisiert ist. Die je für einen bestimmten Zweck frei gegliederten Kreise in der Gemeinde, wenn sie nur keine Kirche in der Kirche bilden wollen, stellen doch, wenn sie Leben in sich haben und in der § 35 beschriebenen Weise sich kirchlich angliedern, an und für sich auch Gemeindeleben dar, wenn man immerhin um der Sache willen, aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschen muß, daß verwandte Bestrebungen sich möglichst vereinigen und daß die offizielle

Vertretung der Kirchengemeinde den Teil davon übernimmt, den eben sie am besten besorgen kann.

Sehen wir endlich auf diejenigen Berufsformen, innerhalb deren die verschiedenen Kräfte der Inneren Mission und Diakonie in zusammenhängendem Wirken thätig sein müssen, so gebrauchen wir hierfür nach dem Gesagten den Ausdruck „kirchliche Ämter“ unbedenklich auch dann, wenn dieselben nicht kirchenordnungs-mäßig eingereiht und den Behörden unserer Landeskirche nicht unterstellt sind.

§ 37. Die diakonischen Aemter.

Vergl. WOHLBERG, Diakonen und Diakonissen nach dem Neuen Testament in SCHÄPERS Monatsschrift XII, 1892, S. 177 ff. Das ganze Gebiet der Diakonie, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Diakonissenarbeit berücksichtigt die inhaltsreiche Zeitschrift „Der Armen- und Krankenfreund, eine Zeitschrift für die Diakonie der evangelischen Kirche.“ Seit 1849, anfangs von P. Th. FLIEDNER, dann von P. J. DISSELHOFF, dann von P. G. FLIEDNER redigiert. Zu haben in der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth.

Sehen wir zuerst auf Sprachgebrauch und Ordnung in der alten Kirche, hauptsächlich in den neutestamentlichen Verhältnissen, so soll damit nicht gesagt sein, daß wir uns im Sprachgebrauch, in der kirchlichen Einordnung und in der Verteilung der Arbeit an die einzelnen Ämter an das Vorbild der alten Kirche direkt zu halten hätten. Zur Begründung der Arbeitsform einer so durchaus modernen Erscheinung, wie die geschichtliche Innere Mission ist, kann man sich überhaupt nicht auf einzelne biblische Belegstellen berufen. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, daß man sich einerseits mit dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments und der nachapostolischen Zeit auseinandersetzt; [schon aus Gründen der Pietät wird man ja gerne, wenn irgend möglich, an denselben anknüpfen. Andererseits ist es von höchstem Interesse, die noch ungleich ursprünglicheren und reineren Gemeindeverhältnisse jener Anfangszeit sich zu vergegenwärtigen, weil man aus ihnen besser als aus den verwickelten, mit viel mehr Fremdartigem durchsetzten Zuständen späterer Perioden der Kirchengeschichte lernen kann, welches die wesentlichen, aus der Idee einer christlichen Gemeinde fließenden Fürsorgethätigkeiten

sind und welche Formen sie sich in jener einfacheren und zugleich innerlich lebendigeren Zeit geschaffen haben.

1. Die Worte *διακονειν* und *διακονια* kennt der Sprachgebrauch des Neuen Testaments zunächst in dem weiteren Sinn von Diensten überhaupt, welche auf Grund eines bestimmten *χαρισμα* (*διακονεως* *διακονιων* 1. Kor. 12, 5) ausgeübt werden; so ist das Apostelamt eine Diakonie (Röm. 11, 13, besonders 2. Kor. 3), ebenso aber die freiwillige Wohlthätigkeit an den bedürftigen christlichen Gemeindegliedern (Röm. 15, 21. 31; 2. Kor. 8, 4. 9, 1. 12 f., auch 1. Petri 4, 11). Speziell wird die freiwillige Dienstleistung des Stephanas mit seinen Leuten eine *διακονια τοις ἁγίοις* genannt (1. Kor. 16, 15), wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich hier um allerlei Leistungen des Gemeindevorstehers, also gewiß nicht bloß um materielle Unterstützungen handelt.

Hat es aber nicht auch ein besonderes Gemeindeamt der Diakonie gegeben? In den Paulinischen Stammbriefen treten auf *διακονοι* Phil. 1, 1 und zwar an zweiter Stelle, nach den *επισκοποι*; ebenso wird Röm. 16, 1 die Phoebe *διακονος* der Gemeinde in Kenchreä genannt.

So gut nun in der ersten Stelle die *επισκοποι* Träger eines bestimmten Gemeindeamtes sind, wenn auch, wie überhaupt in der apostolischen Zeit, in der kirchenrechtlich noch nicht gebundenen Ausübung des *χαρισμα* der *κυβερνησις*, ebenso muß bei den *διακονοι* an Männer gedacht werden, welche eine regelmässige, ordentliche Verpflichtung im Gemeindeleben übernommen hatten. Welche — darüber kann man zunächst nur die Vermutung aussprechen, daß sie auch mit der Sammlung von Unterstützungsgeldern zu thun gehabt haben werden, weil ja der Philipperbrief zugleich ein Dankbrief des Apostels für die Geldsendung der Gemeinde sein soll.

Ist nun aber auch Phoebe (Röm. 16, 1) ebenso Trägerin eines eigentlichen Gemeindediakonissenamts (so Meyer, Uhlhorn, Schäfer)? Sie wird im Context zunächst als Glaubensgenossin empfohlen, außerdem (das *και* nach *ονοαν* ist durch die besten Handschriften bezeugt) als *διακονος* und, was zu ihrem Ruhm besonders hervorgehoben wird, als *προστας*, Patronin, für viele, auch für den Apostel selbst. Wenn man annehmen darf, daß das *προστας* *εγεννηθη* eine Erläuterung des Titels *διακονος* sein soll — und das scheint in der That wahrscheinlich —, so ist Phoebe in dieser Stelle nur in ähnlicher Weise charakterisiert wie Stephanas (1. Kor. 16, 15). Sie hätte sich demnach als vermögliche Frau der Fremden und Bedürftigen in der Gemeinde angenommen, einen freiwilligen Hilfsdienst an der Gemeinde ausgeübt, aber kein formell übertragenes Gemeindeamt inne gehabt. Jedenfalls läßt sich aus dieser einzigen Stelle die Behauptung eines apostolischen Diakonissenamtes im Sinn offizieller Armen- und Krankenpflege (so z. B. Fliedner S. 52) nicht aufbauen.

Verfolgen wir die Spur des männlichen Diakonats weiter, so treten uns die viel umstrittenen *ἐπτα* in Act. 6 entgegen. Auch wer die geschichtlichen Angaben der Acta, zumal der ersten Kapitel, vorsichtig aufnimmt, muß in der Anführung der Namen (6, 5) einen Beweis guter Überlieferung erkennen. Dazu kommt,¹⁾ daß gerade die Einzigartigkeit des hier Berichteten — in der Apostelgeschichte erscheint der Titel *ἐκ τῶν ἐπτα* nur noch 21, 8 —, der Umstand, daß diese Einrichtung ohne Fortsetzung und weitere Folgen blieb, für die Geschichtlichkeit derselben spricht. Wir haben es hier mit offiziellen Gemeindebeamten mit dem Auftrag der Armenpflege zu thun, also zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach ein apostolisches Diakonenamt mit karitativen Aufgaben. Was in Jerusalem bei der herrschenden Armut der Gemeinde am nötigsten war, hat sich in ähnlichen Verhältnissen sicherlich ebenfalls herausgebildet.

Daß das *διακονεῖν τραπεζῶν* in erster Linie den Sakramentsdienst beim eucharistischen Herrnmahl bedeute (Zöckler, biblische und kirchenhistorische Studien II S. 11), ist mit keinem Wort angedeutet. — Wenn Act. 11, 30 die Gaben der Gemeinde in Antiochien den Presbytern übergeben werden, so folgt daraus nicht, daß die Siebenmänner die ersten Presbyter gewesen wären (Uhlhorn, Geschichte der chr. Liebesthätigkeit 2. Aufl. I S. 70 f.). Die Presbyter waren Gemeindevorsteher und konnten doch, was der Gesamtgemeinde überschickt wurde, offiziell entgegennehmen. Die Verteilung wäre dann Sache der Diakonie gewesen.

2. In den Pastoralbriefen (Hauptstelle 1. Tim. 3, 8—13) erscheinen die Diakonen als besonderer Stand und Inhaber eines Gemeindeamtes, welches dem der Presbyter untergeordnet ist. Man verlangt daher auch von ihnen wie von den Presbytern eine strengere Lebenshaltung, im Punkte der nur einmal erlaubten Heirat sogar etwas Askese (wenn man hierin nicht lieber die Forderung strenger ehelicher Treue sehen will). Über ihre Funktionen ist sehr wenig angedeutet. Die Warnung *μη ἀσχοχερδεῖς* wird darauf hinweisen, daß ihnen Armengeld anvertraut war. Von einem Hinweis auf die Aufgabe der Sittenzucht, den man in der Stelle hat finden wollen, ist nichts zu entdecken, ebenso wenig kann eine Mithilfe beim Gottesdienst aus derselben direkt herausgelesen werden. Letztere wird aber schon für das Zeitalter der Pastoralbriefe überaus wahrscheinlich durch die Beschrei-

¹⁾ WEIZSÄCKER, Apostol. Zeitalter. 1. Aufl. S. 47.

bung bei Justin (Apologie c. 67), der ja dem jetzt vorliegenden 1. Timotheusbrief ohne Zweifel zeitlich nicht so sehr ferne steht; hier hat der Diakon die eucharistischen Gaben im Gottesdienst auszuteilen und den wegen Krankheit oder Alters Abwesenden zu bringen. In Hermas Sim. IX, 26 ist außerdem ihre Aufgabe der Witwen- und Waisenversorgung bezeugt.

Später wird der Diakon, der ja schon nach 1. Tim. 3, 13 im Fall er sich bewährte zum Episkopenamt aufrücken konnte, der Gehilfe, ja Stellvertreter des *ἐπισκοπος* in allen gottesdienstlichen Funktionen desselben. Er hat in seinem Auftrag zu taufen (bezeugt von Tertull. und Hieron.), das Evangelium beim Gottesdienst zu verlesen (const. apost. II, 57), für Ruhe und Ordnung im Gottesdienst zu sorgen (ebenda), die Aufsicht über die heiligen Gefässe zu führen (II 44), außerdem aber in der Armenpflege thätig zu sein (III, 19). Er gehört als niederer Kirchenbeamter zum Klerus, wird vom Bischof geweiht und in sein Amt eingeführt (Cypr. ep. 65, can. ap. 2). Merkwürdig ist, wie nach und nach die karitative Thätigkeit hinter der gottesdienstlichen zurücktritt. Seit 450 scheint sie sogar allmählich ganz zu verschwinden: der Bischof nimmt die Armenpflege ganz in die Hand und hat dazu seinen besonderen Beamten, den *οικονομος*.

3. Diakonissen sind in den Pastoralbriefen nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen.

Die *ἡγαι* 1. Tim. 5, 3 ff. sind unter keinen Umständen als solche anzusehen; diese Frauen, die 60 Jahre alt sein müssen und Tag und Nacht im Gebet bleiben, sind vielleicht bloß diejenigen Witwen, welche in besonderer Weise von der Gemeinde unterstützt werden, oder wohl richtiger solche, die eine Ehrenklasse mit einer gewissen Pflicht der Aufsicht über die verheirateten Frauen darstellen. Eher könnte man bei den *γυναῖκες*, die 1. Tim. 3, 11 mit einem *ὁσάντως* nach den Diakonen eingeführt werden, einsetzen. Das Fehlen von *αὐτῶν*, ebenso der Umstand, daß die Frauen der Presbyter nicht erwähnt werden,¹⁾ spricht nämlich gegen die Fassung: Frauen der Diakonen, eine Fassung, die sich sonst aus sachlichen Gründen nahe legen könnte, sofern gerade die Frauen der Diakonen ihre Männer bei der äußerlichen Gestalt ihrer Obliegenheiten am ehesten unterstützen und so eine gewisse kirchliche Stellung einnehmen konnten. Hätten wir aber an weibliche Diakonen zu denken, so wäre über die Thätigkeit derselben jedenfalls nichts angedeutet.

Auch die s. g. nachapostolische Zeit giebt auffallend wenig Anhaltspunkte. Sind vielleicht die beiden *ancillae* in dem berühmten Brief des Plinius an Trajan wegen des Beisatzes *quae ministrae dicebantur* Diakonissen im Sinn von Kirchendienerinnen beim Gottesdienst? Man kann dies vermuten, weil es sich bei

¹⁾ Mit unter die *γυναῖκες* können die Presbyterfrauen nicht wohl eingeschlossen sein, weil Vs. 12 wieder von den Diakonen die Rede ist.

den Foltern, denen die beiden Mägde ausgesetzt wurden, doch gerade auf Geständnisse bezüglich dessen, was im Gottesdienst vorkam, handelte. Die Witwen erscheinen bei Tertullian (de vel. virg. 9) unter dem Namen „Altar Gottes“ aus dem doppelten Grund, weil ihnen die Gaben der Gemeinde dargebracht werden und weil sie der Gemeinde mit ihrer Fürbitte dienen. Dieser Stand der Ehrenwitwen wurde aber auf der Synode von Laodicea (um 360) aufgehoben (can. 11), während dafür ein kirchliches Amt von Diakonissen noch einige Zeit länger fortbestand. Über Stellung und Aufgabe dieser Kirchendienerinnen — so wird man am besten übersetzen — geben die apostolischen Konstitutionen Auskunft.

Sie sind entweder Jungfrauen mit selbsterwählter Ehelosigkeit, aber trotzdem Witwen genannt, oder wirkliche Witwen. Der Bischof wählt und ordiniert sie. Ihre Pflichten sind wesentlich gottesdienstliche: sie haben neben den Frauensitzen an der Thüre zu stehen, die zu spät kommenden zu ermahnen, bei der Taufe von Frauen zu helfen, z. B. die Brust derselben zu salben, haben, ebenfalls aus Schicklichkeitsgründen, den Priester zu begleiten, wenn er seelsorgerliche Besuche bei Frauen macht (const. ap. VIII, 19 und 28); ebenso mußten sie die weiblichen Katechumenen zur Taufe vorbereiten (IV. conc. Carthag. c. 12). Über Armen- oder Krankenpflege, welche sie geübt hätten, erfahren wir nichts Bestimmtes. Sie sind ein niederer weiblicher Klerus, in größeren Städten ziemlich zahlreich; so erfahren wir, daß Justinian die Zahl der Diakonissen in den 4 großen Kirchen von Konstantinopel auf 40 normiert hat neben 100 Diakonen und 60 Presbytern. Im Morgenland hat sich dieses Amt länger erhalten. In Frankreich wurde es schon durch Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts (Oranges 441, Orleans 533) abgeschafft; in Rom scheint man es überhaupt nicht gekannt zu haben, und je mehr Rom die Führung in der Kirche übernahm, je mehr ferner das Kloster der gewiesene Platz wurde zur Bewahrung oder Erwerbung jungfräulicher Heiligkeit, um so mehr verschwand das Diakonissenamt.

4. Vergleichen wir das, was wir uns jetzt gewöhnt haben Diakonen und Diakonissen zu heißen, mit dem, was die bisherige Übersicht über die Verhältnisse in der alten Kirche gezeigt hat, so ist der Unterschied ein dreifacher. Erstens, unsere Diakonen- und Diakonissenämter sind dem Klerus nicht einverleibt, überhaupt dem kirchlichen Organismus für gewöhnlich nicht eingegliedert wie jene; zweitens, sie sind genossenschaftlich gegliedert, allerdings so, daß die Diakonissen in weit stärkerer Abhängigkeit vom Mutterhause stehen als die Diakonen (vergl. S. 52); drittens, die Kranken- und Armenpflege ist bei uns

die Hauptsache, bei den Diakonissen vorwiegend die erstere, bei den Diakonen die letztere, während einst die Hilfeleistung im Gemeindegottesdienst im Vordergrund stand. Da wir nun weder in reformiertem Purismus die biblische Ämterordnung als solche in unsere Zeit zu übertragen brauchen noch den katholisch-irvingianischen Schlufs machen, was die erste Kirche gehabt hat, müssen wir auch haben, sondern uns in der äufseren Gestaltung der kirchlichen Ämter einfach nach den Forderungen des Zeitbedürfnisses richten, so folgt für uns aus der Darlegung des newtestamentlichen und nachapostolischen Sachverhalts jedenfalls nicht, dafs die geschichtlich bewährten Grundzüge unseres jetzigen Diakonen- und Diakonissenwesens um jenes Bildes willen geändert werden müfsten, sei es nach der Seite strammer Verkirklichung oder der Aufhebung der genossenschaftlichen Verfassung. Sehen wir auf die Thätigkeiten unserer jetzigen Diakonen und Diakonissen, so liegen dieselben jetzt allerdings vorwiegend auf karitativem Gebiet; denken wir aber an das, was der apostolische Diakonat zuerst gewesen ist, so knüpfen wir mit dem jetzigen Gebrauch des Wortes Diakonie ganz richtig an den urchristlichen Sprachgebrauch an. Wir verstehen darunter zunächst die Barmherzigkeitsübung an den Bedürftigen der Gemeinde im weitesten Sinn, ausserdem aber eine spezifisch kirchliche Hilfsthätigkeit auf dem Gebiet der Erziehung und des Gottesdienstes. Sofern dazu, wie z. B. in der Kleinkinderschule und „Sonntagsschule“ (Kindergottesdienst) zugleich eine gewisse Art von Wortverkündigung gehört, sind wir auch in diesem Punkt noch mit dem altkirchlichen Sprachgebrauch in Übereinstimmung, sofern in der alten Kirche nicht blofs, wie schon S. 150 erwähnt, die Diakonissen in gewissen Fällen sich am Katechumenenunterricht beteiligt haben, sondern auch den Diakonen¹⁾ eine ähnliche Hilfsthätigkeit beim Unterricht und im Gemeindegottesdienst zukam. Es ist eine einfache Frage der Zweckmäfsigkeit, wie weit man dann im einzelnen Fall das Arbeitsgebiet der männlichen und weiblichen Diakonie ausdehnen, insbesondere wie vielerlei karitative und kirchlich erzieherische Hilfsthätigkeiten man in der Hand eines diakonischen Amtes vereinigen will.

¹⁾ Vergl. die Beispiele bei SOHM, Kirchenrecht I (1892) S. 127 f. Anmerk. 25.

5. Die Frage ist nun bloß noch, welche diakonischen Funktionen an besondere Berufsämter, die also die ganze Kraft erfordern, gewiesen werden sollen. Ein gewisses Maß diakonischer Pflichten in der Gemeinde hat jeder Christ, zumal jeder Hausvater, vollends jeder Pfarrer und jedes Mitglied des Presbyteriums. Wo aber das besondere Bedürfnis der Gemeinde auf der einen und das besondere Charisma auf der andern Seite hervortreten, ist der Fall der Schaffung und Übernahme eines besonderen diakonischen Berufsamts gegeben.

Das wichtigste Amt dieser Art ist das der Gemeindediakonie. Der Schwerpunkt derselben liegt in der Armen- und Krankenpflege, wobei der Unterschied, daß letztere vorwiegend das Gebiet der weiblichen Diakonie ist und bleiben wird, in der Natur der Sache begründet ist.

Die Krankenpflegerin wird nicht bloß vom Publikum wegen ihrer vermeintlichen größeren Geschicklichkeit bevorzugt — thatsächlich können männliche Kräfte genau denselben Grad von Gewandtheit und Erfahrung sich aneignen! —, sondern, was die Hauptsache ist, weibliche Kräfte sind eher auf die Dauer zu bekommen und — sind billiger. Der Diakon müßte wirklich Mönch werden und auf Gründung eines Hausstandes dauernd verzichten, wenn er auf diesem Gebiet mit unseren Diakonissen, auch mit den besonders am Rhein und dort auch in evangelischen Kreisen der Bevölkerung verbreiteten katholischen barmherzigen Brüdern sollte konkurrieren können. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß alle Diakonen einen Kurs in der Krankenpflege durchmachen (sie können in ihrem späteren Wirken alle Gebrauch davon machen) und daß einzelne gründlicher Ausgebildete dem Bedürfnis entsprechend nicht bloß in die Anstalts-, sondern auch in die Gemeindekrankepflege gestellt werden.

Von den Verhältnissen hängt es ab, welcher Zweig der Gemeindediakonie den Hauptteil des betreffenden Amts im einzelnen Fall bilden muß, Armen- oder Krankenpflege, ebenso welche und wie viele sekundäre Thätigkeiten sich anschließen können, also etwa Dienst am Heiligtum (bei den Diakonissen vielleicht Aufsicht über den Kirchenschmuck, bei den Diakonen Hilfsdienste bei gewissen kirchlichen Handlungen oder Fürsorge für die Ordnung im Gottesdienst), ebenso Mitwirkung im Kindergottesdienst, in Bibelstunden, Verteilung christlicher Schriften, Beteiligung an allerlei christlichen Vereinen. Nur daß kein *αλλοτριόεπισκοπεῖν* und keine schädliche *πολυπραγμοσύνη* daraus wird und daß insbesondere nicht, wie es leicht geschieht, der Schwerpunkt von der Armen- und Krankenpflege in eine freibeuterische Seel-

sorgearbeit gerückt wird! Darüber zu wachen ist Sache des Gemeindepfarrers und Presbyteriums. Etwas anderes ist es da, wo es sich um eine solche Hilfstätigkeit in der Gemeinde handelt, bei der gerade die Wortverkündigung den Schwerpunkt bildet; hierüber im nächsten Paragraphen.

Eine zweite Gruppe von diakonischen Ämtern ist gegeben durch die Anstaltsdiakonie und hat je nach dem vorwiegenden Charakter der betreffenden Anstalt seinen Schwerpunkt entweder in der Pflege von Kranken und Gebrechlichen oder in der Wartung und Erziehung von Kindern oder in der Rettung sozial oder moralisch gefährdeter, bzw. notleidender Personen.

Das Anstaltsleben, ein durch die Not der Umstände aufgedrängter Notbehelf, hat seine besonderen Gefahren: Mechanismus, Überschätzung und pedantische Betonung gewisser, vielleicht kleinlicher statutarischer Bestimmungen, Gewöhnung an tote Legalität oder gar Heuchelei, auch an Unselbstständigkeit. Diesen Gefahren nach Möglichkeit entgegenzuwirken ist in erster Linie Aufgabe des Leiters. Derselbe wird in größeren Verhältnissen da, wo es sich um Erziehungsaufgaben handelt, am besten ein theologisch geschulter Mann mit Erfahrung im Gemeindepfarramt sein, nicht bloß wegen der schwierigen seelsorgerlichen Pflichten gegen die Subjekte und Objekte des diakonischen Dienstes, sondern auch wegen des weiteren Horizonts und der geschichtlichen Bildung, welche hierzu erforderlich ist. Wo die Leitung in andere Hände gelegt werden muß, ist für ausreichende regelmäßige geistliche Pflege gerade der dienenden Kräfte ernstlich Sorge zu tragen. Die Erziehungsaufgabe aber, welche mit einer großen Zahl von diakonischen Ämtern dieser Gruppe verbunden sind, zumal in Rettungsanstalten, Asylen für Trinker und Gefallene, Arbeiterkolonien, erfordern als Vorbedingungen für Übernahme dieser Ämter nicht bloß Gediegenheit des christlichen Charakters, sondern auch ein genügendes Maß von Intelligenz und, worauf Wichern mit Recht so großen Wort gelegt hat (vergl. S. 44), eine gründliche Ausbildung in den gesinnungsbildenden Fächern, namentlich auch in der Geschichte der Kirche und Inneren Mission. Daß Rettungshausvorstände die Vorbildung des Schullehrerseminars nötig haben, versteht sich von selbst.

Eine Vereinigung von Anstalts- und Gemeindepflege in der Hand derselben Person wird sich nur ausnahmsweise in besonders kleinen Verhältnissen empfehlen. Dagegen hat die Vereinigung der beiden Zweige in Gestalt eines lokalen und organisatorischen Verbundenseins sehr viel für sich. Ein Gemeindehaus, in kleineren Verhältnissen eine Station für Gemeindediakonie als Mittelpunkt für die verschiedenartigen diakonischen Bestrebungen in der Gemeinde, zugleich eine Heimat für die Träger der Berufsdiakonie, gekannt und geschätzt als

Heimstätte der Liebe von jedermann — das ist Aufgabe und Ideal für unsere evangelischen Gemeinden. Die Vereinigung unter demselben Dach empfiehlt sich ja nicht bloß aus finanziellen Erwägungen, sondern bringt auch an sich schon die verschiedenen Zweige der Diakonie einander näher, und das Zusammenleben der verheirateten oder unverheirateten Bewohner in einer Hausgemeinde bietet den einzelnen den sittlichen Halt der Gemeinschaft, dessen sie bei ihrem Beruf besonders bedürfen. Dafs je nach Bedarf ein solches Gemeindehaus auch Versammlungssäle, insbesondere solche, in denen christliches Gemeinschaftsleben gepflegt wird, enthalten wird, versteht sich von selbst.

§ 38. Die Hilfsämter der Wortverkündigung und Seelsorge in Analogie zu den evangelistischen und prophetischen Ämtern der alten Kirche.

Vergl. besonders WOHLBERG, Die Wortverkündigung im apostolischen Zeitalter mit Beziehung auf die sogen. Laienpredigt unserer Zeit, in SCHÄFERS Monatsschrift XIV, 1893, S. 3 ff.

1. Fragen wir auch hier zuerst nach dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments, so treten Evangelisten mit dieser ausdrücklichen Bezeichnung nur 3mal auf, Act. 21, 8, Eph. 4, 11 und 2. Tim. 4, 5. Am meisten ist wohl aus der letztgenannten Stelle zu folgern. Timotheus hat die Aufgabe des Evangelisten, sofern er Gehilfe des Paulus in der missionarischen Verkündigung ist. Also ist Evangelist offenbar so viel als Apostelgehilfe, dasselbe, was Paulus manchmal *συνεχρημος* nennt, wie den Unbekannten (2. Kor. 8, 18) oder *συνδοoulos* wie den Epaphras (Kol. 1, 7. 4, 12) und worunter Leute fallen wie Apollos (1. Kor. 3, 5 *διακονος* im weiteren Sinn wie Kol. 1, 7). Der Evangelist Philippus (Act. 21, 8), einer von den Sieben, hat die Stätte seiner ursprünglichen Wirksamkeit in der Gemeinde zu Jerusalem verlassen, um zu missionieren (vgl. die ganze Schilderung in Act. 8).

In Eph. 4, 11 treten die Evangelisten hinter Apostel und Propheten, als die sekundären Missionare offenbar ebenso den Aposteln entsprechend wie die *ποιμενες και διδασκαλοι* als Vertreter des regulären geordneten Gemeindeamts den Propheten als Trägern einer außerordentlichen Geistesgabe gegenübergestellt sind. Vielleicht aber spiegeln sich hier entsprechend dem Gesamtcharakter des Epheserbriefs doch schon die späteren Zeitverhältnisse, wo die Evangelisten als Nachfolger der Apostel in deren missionarischen

Funktionen angesehen werden. In der Zwölfapostellehre nämlich erscheinen Wanderredner gerade unter dem Namen Evangelisten, und wenn sie dort auch Apostel heißen, so ist der Name in dem weiteren Sinn gebraucht wie 1. Thess. 2, 6. 1. Kor. 9, 5. 4, 6. 9. Act 14, 4. 14 u. a. a. St. (Von Tertallian und Origenes an wird der Name Evangelist auf die Verfasser der Evangelien übertragen.)

Im Gegensatz zu den Evangelisten wirken die viel häufiger genannten Propheten in der Versammlung der gläubigen Gemeindeglieder. Während die Apostel und Evangelisten durch ihre Missionsarbeit den Grund zum Bestand der Gemeinde legen, kommt dem Propheten die Pflege des Gemeindelebens durch Lehrrede in Erbauung, Mahnung, Tröstung zu (1. Kor. 14, 3. 24 f.). Die Ausübung dieser Thätigkeit ist im Zeitalter der Apostel noch nicht an ein bestimmtes, festes Gemeindeamt gebunden, sondern an das *χαρισμα*; dabei bedurfte man wegen des begeisterten, über das Maß der allgemeinen Verständlichkeit leicht hinausgehenden Charakters dieser Prophetie einer *διαρεσις πνευματων*, die (1. Kor. 12, 10) auch an ein besonderes Charisma geknüpft war. Die Ausübung des prophetischen Charismas steht auch Frauen zu (1. Kor. 11, 5), ja der Apostel kann es allen Gemeindegliedern ansinnen, sich um das *προφητεειν* zu bemühen.

Aber schon im Neuen Testament finden wir doch auch ein Berufsprophetentum, so in der Apostelgeschichte (Agabus 11, 28. 21, 10, Judas und Silas 15, 22) und im Epheserbrief (4, 11. 2, 20. 3, 5). Aus der nachapostolischen Zeit giebt die wichtigste Schilderung dieser Berufspropheten die Zwölfapostellehre. Sie sind nach derselben nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Geist frei berufen, wie sie auch *εν πνευματι* reden, dürfen vom Wortlaut des eucharistischen Gebets (Kap. 10) abweichen; sie dienen nicht bloß einer bestimmten Gemeinde, sondern besuchen mit längerem oder kürzerem Aufenthalt allerlei christliche Kreise als eine Art Wanderredner und bilden so ein Einheitsband zwischen den Gemeinden. Der Inhalt ihrer Verkündigung ist schon bei Paulus unterschieden von der mehr verstandesmäßigen *διδασκαλια* und ist wesentlich die begeisterte Deutung der Wege Gottes, insbesondere auch in der Zukunft. Wie stark die Phantasie dabei beteiligt war, geht aus den verschiedenen uns erhaltenen Apokalypsen und aus dem Pastor Hermä hervor. Jedoch, das Feuer der Begeisterung erlosch. Die Rede in der Gemeindeversammlung wurde Sache des Bischofs (Justin apol. I, 67),

und nach flüchtigem Aufflackern im Montanismus verschwand das charismatische Prophetentum.

2. Wenn nun — das dürfen wir als Kanon aufstellen — in der Gegenwart wieder Verhältnisse ähnlich denen der Urkirche vorliegen und andererseits Charismen da sind, deren Träger mit den Vertretern des Gemeindeamts sich nicht decken, so haben wir das Recht, ja die Aufgabe, für unsere Zeit ein Analogon evangelistischer und prophetischer Ämter wieder zu schaffen oder, wenn solche schon vorhanden wären, sie anzuerkennen und in Anknüpfung an den urchristlichen Sprachgebrauch zu benennen. Die Voraussetzung trifft zu. Gerade das, was für Wichern zumal in den Kundgebungen aus der 48er Zeit das Durchschlagende an dem Begriff Innere Mission gewesen ist, die Bekämpfung des Heidentums, das innerhalb der christlichen Kirche und in den getauften Volksmassen selbst heranwachse, das bietet die Parallele zu den urkirchlichen Zuständen, und darum dürfen, ja müssen wir den Missionaren in der Heidenwelt das missionarische, evangelistische Amt in der Heimat als Ergänzung des geordneten Gemeindeamts gegenüberstellen. Daß Kräfte zur Übernahme dieser schwierigen Aufgabe vorhanden sind, hat die Geschichte der Inneren Mission gezeigt. Die Aufgabe derselben ist eine mannigfache.

Der Vertreter des Evangelistenamts hat entweder die Aufgabe des Reisepredigers, Wanderredners oder der Evangelisation in dem bestimmten Sinn, wie sie in § 34, 3 geschildert worden ist. Das Bedürfnis einer solchen außerordentlichen Evangeliumsverkündigung ist nicht bloß in den Massengemeinden großer Städte mit ihrer erschreckend geringen Kirchenzahl und ihrer niederen Prozentziffer von Kirchenbesuchern hervorgetreten, sondern auch in ländlichen Kirchspielen und Diasporadistrikten. Die nähere Abgrenzung des Notstandes, der eine derartige Evangelisation notwendig macht, ebenso die Abgrenzung derselben von der landeskirchlich geordneten Thätigkeit hat der spezielle Teil zu bestimmen. Hier nur über den Träger dieses Evangelistenamtes soviel, daß derselbe kirchlich ordiniert sein muß sowohl wegen der Garantie für seine theologische Vorbildung, welche mit der Ordination gegeben ist, als auch wegen seiner Stellung zum regulären geistlichen Amt.

Im Unterschied von der wandernden Thätigkeit eines „Evangelisten“ hat der Stadtmissionar, wenn seine Thätigkeit dem

Namen überhaupt entsprechen soll, sein Arbeitsfeld in einer bestimmten Gemeinde. Seine Aufgabe ist, rein begriffsmässig gefasst, die, solche aufzusuchen und wieder unter den kirchlichen Einfluß zu bringen, welche der Kirche aus irgend einem Grunde entfremdet sind. Die geordnete, reguläre Seelsorge thut dies ja auch und jeder Pfarrer in großstädtischen Verhältnissen, also auch in größeren Fabrikdörfern, muß etwas von einem Missionar in sich haben. Aber von einem besonderen evangelistischen Amt sprechen wir beim Stadtmissionar deswegen, weil hier wirklich das Missionieren, wenn man den Begriff rein faßt, die den Beruf vorzugsweise bestimmende Lebensaufgabe ist.

Dabei empfiehlt es sich nach Lage der Umstände zu spezialisieren: man kann sich denken besondere Missionare unter Trinkern, denen nach 1. Kor. 9, 19 völlige Enthaltensamkeit zur persönlichen Pflicht werden kann, Missionare (auch weibliche) unter Prostituierten, Missionare unter Kellnern, Auswanderern, Seeleuten, auch — wohl das Schwierigste von allem — Missionare unter Gebildeten, wovon wir freilich kaum die Anfänge haben. Jedesmal bildet eben die Voraussetzung für solche Spezialberufe eine ganz genaue, nicht so leicht für jedermann erreichbare Kenntnis der Lebensverhältnisse der bestimmten Gruppe von Gemeindegliedern, eine ganz besondere charismatische Begabung und eine ganz spezielle Arbeitsmethode.

Dabei muß dem pietistischen Einwand (S. 78) unbedingt zugegeben werden, daß die Wiedergeburt eines Volkes, wenn man sie im Sinn der Bekehrung auch nur der Mehrzahl der Volksangehörigen fassen würde, eine Utopie wäre und das klare Wort Christi gegen sich hätte. Nicht die Majorität, sondern wenige werden selig werden; dabei bleibt es. Aber es handelt sich auch bei der Missionsthätigkeit, wie sie von uns in Verfolgung der Wichern'schen Gedanken beschrieben worden ist, nicht bloß um Rettung von Einzelseelen, sondern zugleich um Reinigung der geistigen Atmosphäre, in der ganze Gruppen von Getauften leben, um Schaffung eines neuen christlichen Gemeingeistes, der Anschauungen, Verhältnisse, Einrichtungen beherrschen soll, und wenn das gelingt, kann man allerdings von einer Wiedergeburt ganzer Volkskreise, bezw. eines Volkes (S. 64) sprechen.

Thatsächlich kommt nun freilich speziell das lokale Evangelistenamt, das Stadtmissionsamt, kaum in der beschriebenen Reinheit vor. Es ist aus allerlei Gründen mit einer Reihe diakonischer Thätigkeiten verflochten, ja diese mögen in vielen Fällen das Überwiegende sein, so daß der Ausdruck Stadtmissionar gar nicht mehr zutreffend ist. Aber Aufgabe der Theorie bleibt es jedenfalls, die begriffliche Unterscheidung durchzuführen.

3. Die freie Wortverkündigung, welche wie bei dem altkirchlichen Prophetentum zur Erbauung der in irgend einem Grade treuen Gemeindeglieder dient und jedenfalls auf einem besonderen Charisma der Erkenntnis und Mitteilungsfähigkeit beruhen muß, läßt sich einteilen in eine schriftliche und mündliche. Die erstere Art hat in dem modernen Leben eine besondere Bedeutung gewonnen. Der Herausgeber oder ständige Mitarbeiter eines verbreiteten evangelischen Erbauungsblattes redet regelmäßig zu einem ungleich größeren Publikum als jemals ein Pfarrer. Das Flugblatt, der Traktat, auch der Inhalt der periodischen christlichen Presse tritt nun freilich nicht selten unter den Gesichtspunkt erwecklicher, evangelistischer Tätigkeit, im wesentlichen liegt aber in dieser freien Verkündigung durch das gedruckte Wort eine *προφητεία* vor. Die Wichtigkeit eines derartigen prophetischen Berufes für das kirchliche Leben ist noch lange nicht genügend erkannt.

Leider bringen gerade christliche Erbauungsblätter deswegen, weil ihre Entstehung und Leitung zu stark dem Zufall, oft auch der buchhändlerischen Spekulation unterliegen, das Christentum selber häufig in Miskredit durch unverständiges Hereinziehen von Politik, leidenschaftliches Schüren des kirchlichen Parteistrites, durch Bieten leichter und seichter Fabrikware und dergl. Um so ernster verdient der Beruf eines Herausgebers derartiger Litteratur aufgefaßt zu werden, um so näher legt sich auch die freilich schwierige Frage, wie denn die Kirche, sei es in offiziöser oder freier Weise (etwa durch ein Consortium von Synodalmitgliedern) eine kontrollierende, rezensierende und organisierende Instanz dafür schaffen könnte. Jedenfalls kann man über die wissenschaftlich theologische und geistliche Ausrüstung zu diesem Beruf nicht hoch genug denken.

Das mündliche Prophetentum hat sein Recht und seine Aufgabe hauptsächlich in den christlichen Vereinen mit dem Zweck christlicher Gemeinschaftspflege. Die nähere Abgrenzung der Aufgabe, ebenso die Begründung des guten Rechts derartiger Vereinigungen junger und erwachsener Christen wird Aufgabe des speziellen Teils sein. Was die Persönlichkeiten betrifft, welche in denselben vermöge der Schriftauslegung, die sie bieten, und der Seelenpflege, die sie ausüben, die führende Stellung einnehmen, so liegen die Gefahren, welche gerade ihnen drohen: geistlicher Hochmut, Pöpsterei, Pflege von Lieblingsmeinungen, überaus nahe. Denselben kann begegnet werden, wenn die Mahnung des Apostels 1. Kor. 14, 39, daß recht viele sich um das *προφητεῖν* bemühen möchten, Beachtung findet, wenn insbesondere auch der

theologisch Geschulte Einfluß in dem betreffenden Kreise gewinnt. Diese letztere Forderung wird besonders praktisch da, wo es sich, wie schon jetzt auch in einigen größeren Jünglingsvereinen Deutschlands, um berufsmäßige Übernahme dieser Art von Wortverkündigung handelt.

Der angestellte Vereinssekretär soll nicht in die äußere Vereintechnik, so mannigfaltig sich dieselbe auch gestalten muß, auch nicht in die mancherlei diakonischen Nebenfunktionen, welche ihm obliegen, den Schwerpunkt seines wichtigen Amtes verlegen, sondern auf Darbietung des wahrhaft Gemeinschaft bildenden Wortes und individuelle Seelenpflege. Darum muß als Regel gelten, daß er außer dem spezifischen Charisma auch im wesentlichen dieselbe Schulung wie ein Evangelist oder Stadtmissionar mit in sein Amt bringt.

Wollte man für die in diesem Paragraphen aufgeführten Ämter einen zusammenfassenden Namen, so empfiehlt sich der Name *clerus minor*, den man schon vorgeschlagen hat, immerhin. Obgleich nämlich stets akademisch geschulte und kirchlich ordinierte Geistliche sich darunter befinden werden, zumal unter den Trägern evangelistischer Ämter, so weist diese Bezeichnung doch gerade ganz treffend darauf hin, daß das ordentliche Gemeindepfarramt, welches so manchmal entsprechend der Unart, das Außerordentliche über das Ordentliche zu erheben, von Vertretern der Inneren Mission in Gefahr steht verkleinert zu werden, das Größere und Wichtigere darstellt, wenn man auf das Ganze der Kirche sieht.

§ 39. Die Arbeitsformen der Inneren Mission und Diakonie: Verein, Gemeinschaft, Genossenschaft, Anstalt.

1. Über der Menge von Vereinen, welche äußerlich die Arbeit der Inneren Mission und Diakonie charakterisiert, darf nicht vergessen werden, daß die Quelle jeder wirksamen Tätigkeit im Reiche Gottes eine pneumatisch geheiligte, charismatisch begabte Persönlichkeit ist. Die beste Vereinsorganisation, die größte Mitgliederzahl, ja die Menge der wirklich mithelfenden Kräfte entbehrt der eigentlichen Energie des Geistes, also auch des wahren Segens, wo die charismatisch geweihte Persönlichkeit fehlt. Was darunter zu verstehen ist, zeigen die Ausführungen des Apostels Paulus, hauptsächlich im ersten Korintherbrief.

Er schreibt einem jeden vom Geist erfüllten Christen eine *φανερωσις του πνευματος* zu (1. Kor. 12, 7) und richtet die Ermahnung zum Gebrauch der Charismen an jedes Gemeindeglied (Röm. 12, 3). Die Aufgabe jedes einzelnen in der Gemeinde — so ist ja der Gedankengang von Röm. 12, 1–8 — richtet sich nach der jedem verliehenen Geistesgabe. Wie nun überhaupt die göttliche Geisteswirkung auf den Menschen die Naturanlage nicht zerstört, sondern umschafft, dem *vous* mit seinen natürlichen Fähigkeiten eine neue *μορφη*, Gestalt und Richtung, verleiht (Röm. 12, 2), so ist das einzelne Charisma das Produkt aus der individuellen Naturausrüstung und dem übernatürlichen Faktor des heiligenden, erklärenden, kräftigenden Geistes. Die Verschiedenheit der Charismen wird eben durch die Verschiedenheit des Naturbodens erklärt, auf welchen der heilige Geist wirkt. Dazu kommt natürlich die quantitative Verschiedenheit *κατα το μετρον πιστεως* (Röm. 12, 3). Der Maßstab für die Beurteilung der Echtheit und für die Wertschätzung der Charismen besteht in dem, was sie beitragen *προς το συμφερον* (1. Kor. 12, 7), in dem Beitrag, den sie zum Aufbau des Leibes Christi leisten. Eben deswegen stellt der Apostel das Auffallendste, die *γενη γλωσσων*, in die letzte Reihe.

Demnach gelten für die Wirksamkeit von Persönlichkeiten im Dienst der Inneren Mission und Diakonie die Grundsätze: Naturgabe muß da sein, je für die betreffende Aufgabe, aber vom heiligen Geiste neugeschaffen und auf den Endzweck des Gemeindewohls dirigiert. Wo fleischliche Gesichtspunkte irgend welcher Art maßgebend sind, bleibt der Segen aus.

2. Indessen reicht angesichts der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe die Einzelpersönlichkeit nicht zu. Es muß zu einer Vereinigung kommen, welche das ebenfalls vereinigte Böse oder das massenhaft vorhandene Elend mit vereinten Kräften zu bekämpfen sucht. Die Vereinigung bietet größere Garantie für die Dauer eines Unternehmens, der Öffentlichkeit gegenüber auch eine größere Bürgschaft für die Solidität desselben, wehrt unbesonnenes Vorgehen des einzelnen ab, giebt insbesondere Gelegenheit zur Verwertung der verschiedenen Gaben, Kräfte und Lebenserfahrungen der Teilnehmer. Aber das Verhältnis der charismatisch ausgerüsteten Einzelpersönlichkeit zu der Vereinigung, innerhalb deren sie wirkt, muß noch näher bestimmt werden.

Für jede Art von Vereinigung zu Zwecken des Gottesreiches gilt der Grundsatz, daß in der Organisation derselben für das Wirken einer geistesmächtigen Hauptperson der nötige Raum und die nötige Freiheit vorzusehen ist, und daß auf der andern Seite dennoch die übrigen Mitglieder, zumal die dem Ausschufs

angehörigen, zu mannigfaltiger Mitwirkung nach dem Mafß ihrer Gabe und Kraft herangezogen werden. In der Art, wie dies geschieht, muß sich die Weisheit des Vereinsleiters bewähren. Auch hieraus folgt also, daß in letzter Linie nicht die Organisation, nicht die Statuten das Ausschlaggebende sind, sondern die Persönlichkeiten. Not measures but men (Chalmers S. 95). Wo die rechten Kräfte sind, wird die Praxis erweisen, welches die geeigneten Satzungen für die bestimmten Verhältnisse sind. Mit wenig Paragraphen und mit einer wenn auch kleinen Zahl klarer, williger, treuer Personen anfangen, das ist die richtige Vereinsweisheit.

Indessen begründet der große Unterschied zwischen dem Zweck der Vereinigungen, um die es sich für uns handelt, auch wieder einen tiefer greifenden Unterschied in der Art und Weise, wie die Mitglieder zur Mitwirkung verbunden sind.

3. Die häufigste Vereinsform, die wir daher den Verein schlechtweg nennen, ist die echt moderne, bei welcher die Mitgliedschaft neben einem gewissen, vielleicht recht bescheidenen, idealen Interesse für die Sache wesentlich in der Bezahlung eines Beitrages besteht. Man läßt einen Aufruf ergehen, setzt eine Liste in Bewegung, läßt Beiträge einziehen, schickt einen Rechenschaftsbericht herum — das ist der Verein; die Mitglieder sehen sich vielleicht des Jahres ein einzigesmal bei der sogen. Generalversammlung, wenn deren thatsächlicher Besuch und Verlauf nicht vielmehr ein Hohn auf den Namen ist. Der Vereinsbetrieb ist also in solchen Fällen wesentlich Geldsammelungsapparat und läuft in dem Mafß, als er Geschäft wird, Gefahr zu veräußerlichen und gegen die Grundsätze Jesu zu verstößen.

Man veröffentlicht die Namen der Beitragenden und posaunt ihre Beiträge womöglich noch kräftig aus (Matth. 6, 2), man sammelt mit offener Liste absichtlich deswegen, um durch die Namen der andern einen Druck auf den einzelnen auszuüben, man benutzt moderne, auf den Eigennutz, die Eitelkeit und andere fleischliche Triebe der Menschen berechnete Mittelchen wie Bazare und Lotterien. Die ständige Entschuldigung dabei, daß man derartige „notwendige Übel“ eben um des Geldes willen brauche, das man anders nicht bekäme, ist ein trauriges Zeichen für das Erkalten des Liebessinnes in einer Zeit, in der man durchschnittlich in allen Ständen besser lebt als früher. Ein Verein mit wahrhaft christlichen Grundsätzen schränkt seinen Betrieb lieber ein, ja hört lieber auf, als daß er die Grundregeln des Evangeliums um der modernen Geldmacherei willen verletzen möchte. Diese Grundregeln sind und bleiben: keine fleischliche Motive

(wie Ehre vor den Menschen) als Geldsammlungsmittel benützen (1. Kor. 9, 7), womöglich persönlich bitten (*τω αυτοιντι* Matth. 5, 42) mit Hinweis auf das Hauptmotiv 2. Kor. 8, 9, im übrigen dem Gott vertrauen, welchem Silber und Gold gehört. Eben damit ist gegeben, daß man immer suchen muß die Mitglieder zum persönlichen Interesse und zur Mitarbeit im Verein zu erwärmen. Gelegenheit dazu bietet die Gemeindepredigt, das gedruckte Wort, auch eine von Zeit zu Zeit zu veranstaltende *συνωρια* der Mitglieder (Familienabend, Theeabend und dergl.).

4. Einem Verein, dessen Mitglieder im wesentlichen Beitragzahlende sind und dessen Arbeit daher am ehesten von einer kirchlichen, Staats- oder Kommunalbehörde übernommen werden kann, steht als Gegenpol gegenüber die idealste Form christlicher Vereinigung, die Gemeinschaft, nämlich eine Verbindung, ruhend auf der *φιλαδελφια*, die ja im Unterschied von der *αγαπη* nach neutestamentlichem Sprachgebrauch (vergl. 2. Petr. 1, 7) die intime christlich geheiligte Freundschaftsstellung der lebendigen Gemeindeglieder zu einander ist. Gleich der erste „Verein“ der Inneren Mission, die Christentumsgesellschaft (S. 19 ff.), trägt die Züge einer solchen Gemeinschaft. Man muß in einer solchen von allen Mitgliedern eine bestimmte sittlich-religiöse Haltung verlangen, dieselbe in irgend einem Maße kontrollieren, man pflegt die Verbundenheit im heiligen Geist durch gemeinsame Erbauung, insbesondere durch das Gebet. Unterstützung von Liebeswerken durch Geldbeiträge oder persönliche Mitarbeit ist dann in einer solchen Gemeinschaft nur der selbstverständliche Ausdruck der aus dem gemeinsamen Glaubensleben fließenden Liebe.

Ernst sind freilich die Gefahren, die mit einem solchen Gemeinschaftsleben verbunden sind: man ist versucht, schon in der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft an sich oder in der Beteiligung an gewissen Sitten, Übungen, Redegewohnheiten derselben ein Zeugnis für seinen höheren Christenstand zu sehen, eine *εποχρισις*, welche Jesus aufs schärfste richtet.

5. Zwischen Verein und Gemeinschaft in der Mitte steht die Genossenschaft, worunter man zunächst eine solidarisch verbundene Vereinigung zum Zweck gegenseitiger Förderung in der Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zwecks versteht.

Eine Baugenossenschaft unterscheidet sich z. B. von einer gewöhnlichen Baugesellschaft in der Weise: während in dieser einige kapitalkräftige Personen zusammenstehen, um entweder für den eigenen oder gemeinen Nutzen Wohnungen zu errichten, ist die Baugenossenschaft eine Vereinigung von Hilfsbedürftigen selbst, welchen es infolge der größeren Zahl von Teilnehmern ebenfalls möglich ist, den Zweck (billigere Wohnungen) sei es durch Kauf oder durch Miete zu erreichen.

Diese Assoziation der Hilfsbedürftigen, auf die als wichtigsten Hebel zur Hebung der niederen Klassen schon Wichern (s. S. 69) und nach ihm V. A. Huber (S. 99 f.) hingewiesen hat, bietet den bedeutenden Vorteil, daß die Beteiligten, die jetzt nicht mehr als bloße Almosenempfänger dastehen, mit größerem Vertrauen herzutreten und mit größerer Energie mitarbeiten. Je nach den Zwecken gestalten sich die Assoziationsformen verschieden (Darlehnskassen, Rohstoff- und Konsumvereine, Kranken- und Unterstützungskassen, Baugenossenschaften und dergl.). Für uns steht hier das im Vordergrund, daß ein derartiges Zusammenwirken da, wo es sich um eine christliche, in unser Gebiet fallende Genossenschaft handelt, nicht lediglich materielle Interessen verfolgt, sondern christlich-ethische Endzwecke, zu welchen die materielle Förderung bloß das Mittel darstellt. Dies tritt am deutlichsten hervor bei den evangelischen Arbeitervereinen (S. 113 f.), deren genossenschaftliche Organisation, wo sie vorhanden ist oder erstrebt wird, gleichsam den Körper des Vereinswerks darstellt, während der Geist die Ethisierung und Christianisierung der Mitglieder sein soll.

Eine eigenartige Form der Genossenschaft ist uns da gegeben, wo die solidarische Verbundenheit zum gemeinsamen Erwerb in erster Linie dem fremden Wohl dient. So auf streng kommunistischer Basis die Werner'sche Genossenschaft (S. 101 ff.), deren Mitglieder für sich selbst sich mit dem Existenzminimum begnügen, um den Ertrag ihrer Arbeit den Bedürftigen zukommen zu lassen; eine Vereinsform, die an und für sich das Idealste von christlicher Liebesthätigkeit darstellt, zugleich aber, wie die Geschichte der Werner'schen Anstalten zeigt, in praxi auf die größten Schwierigkeiten stößt.

6. War bei Werner die Genossenschaft mit ihren idealen Zwecken nur auf dem Boden eines intensiven christlichen Gemeinschaftslebens möglich, so ist dies in ähnlicher Weise der Fall in unseren Brüder- und Schwesternschaften, wie sie in ihren Grundzügen von den großen Meistern der Organisation, Wichern und Fliehdner, geschaffen worden sind. Dieselben sind Genossenschaften, aber in erster Linie nicht zum Zweck gemeinsamen Erwerbs, sondern zur Ausübung eines Berufs, und gerade in der Besonderheit und Schwierigkeit ihres Berufs ist die genossenschaftliche Organisation überhaupt begründet und die Art derselben bestimmt.

Mit dem Namen Brüder und Schwestern (vergl. S. 43 Anm.) ist allerdings zunächst angedeutet, daß die Ausübung der Berufsdiakonie die bewußte Pflege christlicher Gemeinschaft zwischen den Beteiligten zur Voraussetzung hat. Die religiös-sittliche Qualität des Aspiranten ist daher schon bei der Aufnahme in die Bildungsanstalten dieser Genossenschaften das Ausschlaggebende, nicht Geschicklichkeit oder Vorkenntnisse, von der Berücksichtigung anderer, nur zu häufig mitwirkender Motive wie getäuschte Lebenshoffnungen, Mangel an passender Beschäftigung, Ehrsucht und dergl. ganz zu schweigen. In der Anstalt muß deswegen auch bei allem Ernst der technischen Ausbildung die Pflege des Innenlebens den Kernpunkt der Erziehung bilden und nach dem förmlichen Eintritt in die Genossenschaft muß das christliche Gemeinschaftsbewußtsein zur Erhaltung und Belebung des inneren Lebens, damit auch zur Bewahrung der nötigen Freudigkeit und sittlichen Haltung in der oft so schwierigen und versuchlichen Berufsstellung auf jede Weise gestärkt werden (Verkehr mit dem Mutterhause, Rundschreiben, Besuche, häusliche Gemeinschaft der Genossenschaftsglieder an demselben Ort).¹⁾ Bei den „Brüdern“ ist diese Gemeinschaft unter einander mit dem Mutterhaus eine bedeutend losere, weil die ganze Eigenart des Mannes, der sich ja auch im diakonischen und evangelistischen Beruf gewöhnlich seinen eigenen Hausstand gründet, sowie die Art seiner späteren Stellung auf eine viel größere Selbständigkeit hinweist.

Eben deswegen tritt auch das Genossenschaftsmoment, also die Solidarität in den äußeren, namentlich auch ökonomischen Verhältnissen bei den Diakonissen weit stärker zu Tag. Die Brüderhäuser²⁾ pflegen den von ihnen ausgebildeten Bruder in

¹⁾ Nicht wenige Diakonissenhäuser vermitteln diesen Gemeinschaftsverkehr durch periodische Blätter, die sie erscheinen lassen; die inhaltsreichsten sind das Kaiserswerther (Armen- und Krankenfreund s. S. 146) und das Neuendettelsauer.

²⁾ So nennen sich die meisten Diakonenbildungsanstalten, wenn man diese Bezeichnung a parte potiori gelten lassen will. Dieselben sind mit den Gründungsjahren: Das Rauhe Haus (1833), das Diakonenhaus in Duisburg (1845), das Brüderhaus in Züllichow bei Stettin (1850), der Lindenhof in Neinstedt am Harz (1850), das Johannesstift bei Berlin (1858), das Stephansstift bei Hannover (1869), das Diakonenhaus Obergorbitz bei Dresden (1873), die Karlshöhe bei Ludwigsburg (1876), „Nazaret“, Teil der Bodel-

der Weise in eine Stellung zu bringen, daß sie denselben auf Grund eines schriftlichen Abkommens, das nur durch Vermittlung des Brüderhauses gekündigt werden kann, einem Komite überweisen, welches dann über seine Kraft selbständig verfügen kann, insbesondere ihm seinen ganzen Gehalt bezahlt. Erst im Fall eines Konflikts hätte das Brüderhaus, jedoch nur auf Wunsch eines Teils oder beider Teile, einzugreifen, ebenso im Fall einer Kündigung sowohl dem Bruder wieder ein neues Arbeitsfeld anzuweisen als dem Komite für eine neue Kraft zu sorgen — beides jedoch ohne dazu streng verpflichtet zu sein.¹⁾

Viel enger ist das Band, welches entsprechend der weiblichen Eigenart die Diakonisse mit ihrem Mutterhaus verbindet. Die Grundregeln derjenigen Mutterhäuser, welche im Kartell mit Kaiserswerth stehen (s. S. 74), sind im wesentlichen noch die Fliedner'schen (vergl. S. 52 f.).

Diese Mutterhäuser, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches liegen, sind mit Angabe des Gründungsjahrs und der Schwesternzahl von 1894 (vergl. die Statistik im „Armen- und Krankenfreund“ 1894, März-Juniheft): Kaiserswerth (1836, 915), Berlin, Elisabethkrankenhaus (1837, 131), Straßburg (1842, 209), Dresden (1844, 395), Berlin, Bethanien (1847, 293), Breslau (1850, 320), Königsberg (1850, 403), Ludwigslust in Mecklenburg (1851, 237), Karlsruhe (1851, 181), Neuendettelsau (1854, 376), Stuttgart (1854, 507), Augsburg (1855, 138), Halle (1857, 147), Darmstadt (1858, 198), Speyer (1859, 170), Kraschnitz in Schlesien (1860, 205), Hannover (1860, 281), Hamburg,

schwingh'schen Anstalten in Bielefeld (1877), Karlshof in Ostpreußen (1883), Kraschnitz in Schlesien „der jüngste Teil der dortigen von Graf Ad. v. d. Recke begründeten Anstalten“ (SCHÄFERS Leitfad. der Inneren Mission. 3. Aufl. S. 225), das Diakonenhaus in Nürnberg (1890). Die „Armenschullehrerbildungsanstalten“ Beuggen (1820), Lichtenstern (1836) und Tempelhof (1845) in Württemberg kommen hier wesentlich deswegen in Betracht, weil sie die von ihnen ausgebildeten Lehrer vielfach in Anstalten der „Inneren Mission“ geben. Chrischona bei Basel (1840) bildet neuerdings hauptsächlich Stadtmissionare und Evangelisten aus, ähnlich das Johanneum in Barmen (vergl. S. 117). Hauptsächlich Predigerseminare für Amerika sind die betreffenden Anstalten in Neuendettelsau (1842), Ducherow (1866, „jetzt fast nur Vorschule für äußere Mission“, SCHÄFER, Leitfaden, 3. Aufl. S. 226), Kropp und Brecklum in Schleswig. (Dazu kommen noch die außerdeutschen Diakonenhäuser in Basel und Haarlem.)

¹⁾ Über Brüderhäuser vergl. KOBELT, Briefe über Innere Mission, SCHÄFER, Monatsschrift für Diakonie und Innere Mission IV, 1880 S. 203 ff. Leider fehlt immer noch eine umfassende Monographie über die Brudersache als Gegenstück zu SCHÄFERS „weiblicher Diakonie.“

Bethesda (1860, 46), Danzig (1862, 230), Kassel (1864, 126), Posen (1865, 190), Frankenstein in Schlesien (1866, 179), Berlin, Lazaruskrankenhaus (1867, 79), Altona (1867, 84), Bremen (1868, 34), Bielefeld (1869, 640), Stift Salem, Neutorney bei Stettin (1868, 36), Bethanien ebenda (1869, 236), Braunschweig (1870, 82), Frankfurt a. M. (1870, 103), Flensburg (1874, 130), Berlin, Paul-Gerhard-Stift (1876, 191), Hamburg, Bethlehem (1877, 85), Ingweiler in Elsass (1877, 20), Nowawes bei Berlin (1879, 152), Mannheim (1884, 49), Arolsen (1887, 26), Berlin, Magdalenenstift (1888, 43), Eisenach (1891, 32), Sobernheim, Rheinl. (1889, 72), Witten a. Ruhr (1880, 58), Oldenburg (1890, 24), Leipzig (1891, 38), Frankfurt a. O. (1891, 30) — zusammen 44 Mutterhäuser mit 8121 Schwestern gegen 38 mit 6543 Schwestern im Jahre 1891. Von außerdeutschen Diakonissenhäusern gehören dem Kaiserswerther Kartell an 2 in Paris, 4 in der Schweiz (St. Loup, 1842, 105, Bern, 1844, 409, Riehen bei Basel 1852, 268, Neumünster bei Zürich 1858, 147), 4 in Holland (Utrecht, Haag, Haarlem, Arnheim), je 1 in London, Kopenhagen, Stockholm, Christiania, 7 in Rußland (St. Petersburg, Mitau, Riga, Reval, Helsingfors, Sarata, Wiborg), 2 in Österreich-Ungarn (Budapest, Gallneukirchen), 1 in Philadelphia, so daß sich eine Gesamtzahl von 68 im Kaiserswerther Verband stehenden Mutterhäusern mit 10 412 Schwestern (gegen 63 mit 8478 Schwestern im Jahr 1891) ergibt. Außerhalb des Verbands stehen die Mutterhäuser in Schwäb. Hall und in Kückenmühle bei Stettin. (Die Brüdergemeinde hat ihr Diakonissenhaus in Niesky, die Breslauer separ. lutherische Kirche in Guben bei Kottbus).

Die ausgebildete Schwester bleibt das Kind des Hauses, wird von demselben nach dem Ermessen der Anstaltsleitung auf ihre Station gesetzt und ebenso versetzt, unter Umständen sofort und ohne Angabe von Gründen, bezieht keinen Gehalt, sondern nur ein bescheidenes Taschengeld (in Kaiserswerth jährlich 90 Mk.), während ihr am Ort ihrer Wirksamkeit freie Station gewährt und vom Mutterhaus gewöhnlich auch die Kleidung geliefert wird; in jedem Konfliktfall findet sie Rat und Halt bei dem Mutterhaus, wie sie ihrerseits demselben regelmäÙig zu berichten hat; im Mutterhaus ist ihre Heimat in Erholungszeiten, in Zeiten der Krankheit und im Alter. Man hat diese genossenschaftliche Organisation auf unserer Seite schon oft angefochten, insbesondere wegen der Gebundenheit und Abhängigkeit, in welche sich die Diakonisse begeben müsse, und hat die Grundsätze, auf welchen diese Organisation beruht, direkt unevangelisch genannt.¹⁾ Allein

¹⁾ So neuestens wieder v. ÖTTINGEN, Die Diakonissenfrage, ein Beitrag zur Beurteilung der christlichen Liebesthätigkeit. Riga 1894. Zur Verteidigung des FlieÐner'schen Systems vergl. auÐer SCHÄPERS weibl. Diakonie J. DISSELHOFF, Jubilate! (Denkschrift zur Kaiserswerther 50jährigen Jubelfeier) Kaiserswerth 1886, und K. GÖRZ, Der Diakonissenberuf in seinen

die Ähnlichkeit mit dem katholischen Ordenswesen geht doch auf der ganzen Linie nur so weit, als der evangelische Berufsgedanke, streng gefaßt, es verlangt, ist also sittlich unanfechtbar. Dies ist im Anschluß an die drei katholischen Ordensgelübde leicht nachzuweisen.

1. Das Armutsgelübde. Die evangelische Schwester darf ihr Privatvermögen behalten und damit anfangen, was sie will, soweit eben nicht berufliche Rücksichten, die z. B. aus praktischen Gründen eine einfache, gleichmäßige Kleidung verlangen, entgegenstehen. Sie ist ferner nicht zu einer sonderlich armen Lebenshaltung verpflichtet, sondern hat ihr genügendes, wenn auch bescheidenes Auskommen; das Mutterhaus hat darüber zu wachen, daß sie auf ihrer Station in dieser Richtung nicht verkürzt wird. Würde sie in ökonomischer Beziehung auf eigene Füße gestellt, so wäre der Weg, sie auf den Privaterwerb im Sinn des Gewerbebetriebes eines praktischen Arztes zu verweisen, jedenfalls ungangbar; wir hätten sonst eine Privatwärterin (vielleicht mit Wartegeld), aber nicht mehr die Trägerin eines diakonischen Gemeindeamts. Die Bezahlung eines Gehaltes wäre an sich mit den Diakonissenhausgrundsätzen nicht unvereinbar; sie würde wohl auch mancher Tochter, welche noch eine Unterstützungspflicht gegen nahe Anverwandte hat, den Eintritt in den Diakonissenberuf ermöglichen. Nur wäre dann ein Ansteigen des Gehalts nach dem Dienstalter dem andern modus, wonach die gewandtere und leistungsfähigere Schwester den größeren Gehalt beziehen würde, mit Rücksicht auf das schwesterliche Verhältnis entschieden vorzuziehen. Allein in praxi, zumal mit Rücksicht auf die katholische Konkurrenz würde der Gehalt doch die Summe dessen, was jetzt zur Lebenshaltung einer Diakonisse erforderlich ist, nicht viel übersteigen können, so daß die größere ökonomische Selbständigkeit fast nur um den Preis größerer Sorgen um den Haushalt erkauft wäre. Für besondere Bedürfnisse kann auch im jetzigen System eine besondere Fürsorge durch das Mutterhaus eintreten.

2. Der Gehorsam wird in unseren Diakonissenhäusern nicht in mechanischer Weise einexerziert, so daß das Gehorchen nur um des Gehorchens willen in untergeordneten, unnötigen Dingen verlangt würde, und wo dies doch geschieht, ist es verwerflich. Daß die Diakonisse, gleichviel welchem Stand sie angehört, in der Schule des Mutterhauses auch die größeren Arbeiten thun und lernen muß, ist nichts anderes als wenn der Offizier einige Zeit auch den Dienst des gemeinen Mannes zu leisten hat. Sache taktvoller Leitung ist es dann, die Arbeit im späteren diakonischen Dienst mit Rücksicht auf Vorbildung und Eigenart der einzelnen zu gestalten. Scheint ferner die Fliegener'sche Organisation zu absolutistisch, so fern der Pastor mit der Oberin so gut wie alles, was zur inneren Leitung gehört, zu entscheiden hat, so haben immerhin einige Mutterhäuser nach dem Straßburger Vorbild (S. 54) eine Mitwirkung der Schwesternschaft

Grundanschauungen und seiner Ausgestaltung in den Diakonissenhäusern unserer Zeit. Gotha 1890.

in allerdings geringem Umfang zugelassen, in der Form eines „Schwesternrats“, der aber für gewöhnlich nur aus den im Mutterhaus anwesenden älteren Schwestern besteht und namentlich über Personalfragen, meist nur in beratendem Sinn, seine Stimme abzugeben hat.¹⁾ Da jedoch die schwierigsten, heiklen und tief einschneidenden Fragen eben Personenfragen sind und mit Weisheit, Diskretion und viel Erfahrung behandelt sein wollen, so wäre eine wesentliche Ausdehnung dieser Mitwirkung der Schwesternschaft, zumal auf ein Beschlussfassungsrecht derselben, wirklich nicht wohlgethan. Die Hauptsache ist immer, daß die Leitung des Mutterhauses in der Hand eines unter Geistesucht stehenden und mit seelsorgerlichem Charisma ausgerüsteten Geistlichen und einer Oberin liegt, welche Demut genug hat, um in dem Kreis, der ihr zugewiesen ist, regieren zu können.²⁾ Der Gehorsam gegen die Anstaltsleitung darf allerdings kein absoluter sein; er ist nicht bloß gebunden durch die Gewissenspflicht in dem freilich kaum zu erwartenden Fall, daß etwas Sündhaftes befolgt werden müßte, sondern auch durch das 4. Gebot. Allein wie die Einwilligung der Eltern als Voraussetzung für den Eintritt in den Diakonissenberuf verlangt wird, so steht auch später den Eltern, aber nur den Eltern das Recht der Rückberufung ihrer Kinder in Notfällen zu, sei es für kürzere Zeit, wenn es sich etwa um Pflege in Krankheit handelt, oder auch für immer. Ein so ernster Beruf wie derjenige der Diakonisse soll eben als Lebensberuf, als militia Christi aufgefaßt und erwählt werden; haben wir der Wirksamkeit der katholischen Orden keinen solchen evangelisch gedachten Lebensberuf gegenüberzustellen, so ziehen wir in der öffentlichen Meinung mit Recht den kürzeren und thun der evangelischen Kirche keine Ehre an. Damit erledigt sich auch Punkt

3. Die Ehelosigkeit. Dieselbe ist durch den Beruf, so lange man in ihm steht, gefordert, und nur durch ihn. Irgend eine Andeutung darüber, daß der jungfräuliche Stand das Edlere sei, findet sich in keiner Diakonisseninstruktion. Wenn man ähnlich wie in der Genossenschaft der Heidenmissionare diesen, so unsern Schwestern es zur Pflicht macht, vor einer bindenden Verlobung das Mutterhaus in Kenntnis zu setzen, so geschieht dies im beruflichen Interesse, entspricht aber auch schon der Vertrauensstellung, welche die Diakonisse von Anfang an zu ihrem Mutterhause eingenommen hat.

Die vielverbreitete Meinung, daß nun aber doch thatsächlich durch Ceremonien wie die Einsegnung und Einkleidung und das, was dabei gesprochen wird, der Glaube erweckt werden müsse, als wäre der Diakonissenstand an sich ein besonders heiliger, trifft wenigstens im Blick auf das in gedruckter Form zugängliche Material auch nicht zu. Das sogenannte Einsegnungsgelübde ist gar nichts anderes als das Versprechen der

¹⁾ Näheres hierüber siehe SCHÄFERS Weibl. Diakonie² III, S. 284 f.

²⁾ Über die schwierige Frage der Arbeitsteilung zwischen beiden vergl. SCHÄFER, Weibl. Diakonie² III, S. 167 ff.

Berufstreue; es soll nach der ausdrücklichen Erklärung z. B. der Stuttgarter Berufsordnung¹⁾ nur das Taufgelübde darstellen in seiner Anwendung auf die besonderen Aufgaben des neuen Berufs.

Also die Fliedner'schen Grundsätze des Diakonissenwesens gehen über die gesunde Linie des Evangelischen nirgends hinaus, der Genossenschaftsgedanke insbesondere ist zweckmäßig und gerade mit Rücksicht auf die weibliche Eigenart richtig gedacht; ihn opfern hiefse auf ein Moment der Kraft und des Zusammenhalts verzichten, das wir im Konkurrenzkampf mit den katholischen Orden und Kongregationen in unserer Zeit am wenigsten entbehren können.²⁾ Will man neben die Diakonissensache andere, freiere Vereinigungen stellen, so kann dies im Blick auf die immer noch weit nicht zureichende Zahl unserer Diakonissen und mit Rücksicht darauf, daß die Unterordnung unter die notwendigerweise strengen Grundsätze der Diakonissenhäuser nicht jedermanns Ding ist, nur mit Dank begrüßt werden.

Von besonderem Interesse ist der im Mai 1894 begründete evang. Diakonieverein (Vorstand Prof. Zimmer in Herborn), der sich zur Aufgabe macht, in einer oder mehreren Schulen (vorläufig in dem Diakonieseminar in Elberfeld) Pflegerinnen hauptsächlich für Gemeindediakonie heranzubilden, wozu für gewöhnlich die Zeitdauer von einem Jahr vorgesehen ist. Nachher soll die Pflegerin ihre volle „Freiheit, sich anstellen zu lassen, wo und von wem sie will,“ behalten; indessen besteht ein Diakonieverband, welcher die hohen und ernsten Aufgaben der Diakonissengenossenschaft in seiner Weise lösen soll und zwar so, daß er sowohl für die ökonomische Sicherstellung der Pflegerinnen durch Zuweisung eines mit den Dienstjahren steigenden Gehalts als für Zuchtübung innerhalb der Mitglieder sorgt. Wie er das beides leisten kann, muß die Zukunft lehren.³⁾

¹⁾ Hier heißt es: „Schon kraft unserer Taufe sind wir verpflichtet, mit allem, was wir sind und haben, uns unserem Gott zu übergeben. Im Taufgelübde sind deshalb schon alle besonderen Gelübde eingeschlossen. Ein solches besonderes Gelübde ist auch das der Diakonissin. Sie gelobt jedoch im Grunde nichts, was sie nicht auch schon als Christin nach ihrem Taufgelübde zu thun verpflichtet wäre.“

²⁾ Daß im Widerspruch mit den Grundsätzen des Diakonissenwesens im einzelnen mannigfach asketische Zumutungen, beschränkte Beurteilungen der adiaphora, auch katholisierende Überschätzung des Standes an sich tatsächlich vorkommen, soll nicht geleugnet werden.

³⁾ Die näheren Bestimmungen sind der Vereinbarung durch die Gesamtheit der Pflegerinnen „im Einverständnis mit dem Vorstand des Diakonievereines und dem Kuratorium des Diakonieseminars“ vorbehalten. Vergl. übrigens zu dem Plan des Diakonievereines die Erfahrung Löhes (oben S. 85).

7. Die Anstalt endlich ist zunächst ein unumgängliches Hilfsmittel für die Heranbildung und Erziehung der persönlichen Kräfte für die Innere Mission und Diakonie. Die Erziehung in derselben muß das Endziel der militia Christi vor Augen haben (vgl. S. 168), kann es daher mit der Bildung des Herzens zur Einfalt und des Charakters zu der im persönlichen Christusglauben wurzelnden Berufsfreudigkeit und sittlichen Festigkeit nicht ernst genug nehmen. Kann schon darum von einer kurzen Ausbildungszeit keine Rede sein, so verlangt der andere Gesichtspunkt der Eingewöhnung in den Gemeinschaftsgeist der betreffenden Genossenschaft, namentlich aber die Wichtigkeit der theoretischen Unterweisung einen Zeitraum, der wenigstens bei den schwierigeren Berufsarten (Stadtmissionare, Diakonen, Diakonissen) womöglich 2 Jahre umfassen sollte. Der Unterricht darf nämlich nicht bloß handwerksmäßige Instruktion sein, sondern muß allgemeineren Charakter haben, allermindestens das Lernziel einer guten Volksschule, unter das die meisten Zöglinge wieder gesunken sind, zu erreichen suchen, außerdem aber (vgl. oben S. 43) mit dem ganzen Gebiet der geschichtlich gewordenen Inneren Mission bekannt machen und den Horizont des religiös-kirchlichen Verständnisses durch kirchengeschichtlichen Unterricht (das Wort in weiterem Sinn verstanden) erweitern.

Eine andere Art von Anstalten hat die Aufgabe der P f l e g e , Erziehung oder Rettung von physisch oder moralisch Notleidenden. Sofern hier immer Voraussetzung ist, daß die zunächst berufenen Faktoren, insbesondere die Familie ihre Aufgabe nicht erfüllt oder erfüllen kann, bleibt die Anstalt immer ein Notbehelf, welcher auch die ursprüngliche sittliche Ordnung der Familie nie ganz ersetzen kann. Es muß daher auch evangelischerseits der Grundsatz festgehalten werden, daß die Anstalt, wenn immer möglich, nur den Durchgangspunkt¹⁾ bildet für den Eintritt in die gottgeordneten Lebensformen Familie und bürgerlicher Beruf. Je klösterlich zwangsmäßiger Sitte und Ordnung in einer Anstalt ist, um so schwerer wird dieser Übergang werden. So lange die Natur des physischen Leidens eine solche technische Behandlung verlangt, welche nur in einem größeren Komplex und im Zusammenwirken geschulter Kräfte geboten

¹⁾ Vergl. oben S. 33.

werden kann, so lange ferner die moralische Verdorbenheit wegen der Gefahr der sittlichen Ansteckung und zum Zweck der Besserung eine Isolierung nötig macht, so lange endlich ein geeigneter Platz in der Gesellschaft für ein hilfloses Glied derselben noch nicht gefunden ist, so lange muß jedenfalls der Aufenthalt in der Anstalt dauern.

Was die Aufbringung der Kosten für den Anstaltsbetrieb betrifft, so werden die dazu in erster Linie berufenen Faktoren, die Familie, Gemeinde und der staatliche Verband, dem der Anstaltszögling angehört, für gewöhnlich die Gesamtkosten der Anstalten unseres Gebiets weder decken können noch decken wollen. Darum muß als evangelischer Grundsatz festgehalten werden, daß die Anstaltsgemeinde selber durch eigene Arbeit so viel als möglich zur Deckung des Fehlenden aufbringen muß. Freiwillige Liebesgaben werden ja immer kommen, wo ein Werk mit Gott begonnen ist, und haben ihren besonderen Segen. Aber bitten und betteln kann eine evangelische Anstalt doch nur dann, wenn sie wie etwa sonst eine arme Familie das Bewußtsein haben darf: wir haben selbst erarbeitet, was wir konnten. Das Erträgnis der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels, welcher dieser Betriebe nun auch im einzelnen mit der Anstalt verbunden sein mag, bietet auch eine stetigere Einnahmequelle als die freiwilligen Beiträge, die manchmal recht schnell nachlassen, wenn das erste Feuer der Liebe verfliegen ist.

Das Idealste ist auch in dieser Richtung das System G. Werners (S. 102 f.). Aber gerade das Beispiel seines Werks lehrt, daß es in praxi besser ist, die Anstaltsindustrie, zumal wenn sie wie in den Reutlinger Anstalten Großindustrie ist, auf eigene Füße zu stellen, damit sie im Fall einer Krisis das Liebeswerk selber nicht in Frage stellt. Die Bodelschwingh'sche Epileptischenkolonie (S. 92) in Bielefeld ist ferner ein Beispiel dafür, um wie vieles rationeller und billiger ein Anstaltsbetrieb wird, wenn ähnliche Zweige vereinigt werden und die Anstalt zu einer Art Dorfgemeinde auswächst, in welcher die Erfordernisse der Anstalts-genossen zu einem guten Teil durch gemeinnützigen Wirtschaftsbetrieb beschafft werden.

§ 40. Das Verhältnis der Inneren Mission und Diakonie zum Familien- und Staatsleben.

1. Nicht bloß viele Anstalten der geschichtlich gewordenen Inneren Mission, sondern überhaupt die meisten ihrer Liebeswerke enthalten eine Anklage gegen das Familienleben, das seinen Aufgaben nicht mehr nachgekommen ist. Wird aber nicht andererseits das geordnete, zur pflichtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben befähigte Familienleben durch den mannigfaltigen Betrieb der „Inneren Mission“ gefährdet? Zweifellos enthält schon

a) das moderne Vereinsleben, welches auch die Arbeitsform der „Inneren Mission“ geworden ist, eine Reihe von Aufforderungen, sich dem Familienleben zu entziehen, mit geselligen Veranstaltungen, Sitzungen, Werbeversammlungen, erbaulichen Zusammenkünften und dergl. Die Gefahr, welche hier vorliegt, ist ernst genug, weshalb auch zunächst jedem Glied eines geordneten Familienlebens, insbesondere dem Hausvater und der Hausmutter, die ernstliche Gewissenserwägung nahezu legen ist, ob es seine nächsten Hauspflichten über den entfernten des Vereinslebens nicht versäume. Allein das Familienleben ist in der modernen Zeit in tausend Fällen durch soziale Verhältnisse bereits gelockert und durch schädliche sittliche Einflüsse gefährdet. Das Familienleben des Fabrikarbeiters, dessen Angehörige vielleicht samt und sonders genötigt sind mit zu verdienen, jedes vielleicht in einem anderen Geschäft, ist schon zerrissen, und die schöne Rede vom eigenen Herd klingt bei ihm wie Hohn. Das frühere patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Gesellen bzw. Lehrlingen ist in den meisten Fällen durch soziale Veränderungen unmöglich gemacht worden, um so gewisser, je größer der Betrieb ist, und bei kleinem Betrieb hat der Meister vielleicht nicht einmal den Platz für die Bettstelle seines Gehilfen. Das moderne profane Vereinsleben, so üppig es sich entwickelt hat, ist eben nur ein Versuch, die des früheren Zusammenhalts beraubten, durch andere Interessen doch wieder verbundenen Leute zu vereinigen.¹⁾ Allein gerade dieses profane Vereinsleben, diene es politischen

¹⁾ Vergl. die trefflichen Darlegungen von NAUMANN in dem Monatsblätter für Innere Mission XI, 1894, Heft 8 und 9 abgedruckten Vortrag „Die soziale Bedeutung des christlichen Vereinswesens.“

oder wirtschaftlichen oder Vergnügungszwecken, pflegt nur zu häufig einen Geist, der auf den einzelnen und sein Familienglück schädigend wirkt, der als Gemeingeist um so gefährlicher ist und eben deswegen, wenn wir ihn bekämpfen wollen, von der „Inneren Mission“ auf dem Weg der Vereinsbildung, durch christlichen Gemeingeist überwunden werden muß. Das Ziel muß aber stets die Aufrichtung christlicher Familienordnung sein; um dieses hochernsten Ziels willen darf sich auch die „Innere Mission“ nicht der Mithilfe zur Herbeiführung besserer sozialer Verhältnisse entschlagen, und wo noch sozial gesunde Familienverhältnisse sind, da ist es ihr größter Stolz, wenn sie durch ihre Familienabende der Familie wieder gezeigt hat, was reines Vergnügen im kleineren und größeren Kreis ist, wenn sie durch die Arbeit ihrer Vereine und Anstalten einen Sohn oder eine Tochter, welche durch die Versuchungen der Gegenwart dem christlichen Hausgeist entfremdet waren, demselben wieder zuführen kann, wenn sie durch ihre Mittel den Hausvater wieder zum Gebrauch des göttlichen Wortes und zur Übung der Hausandacht bringen darf.

b) Eine andere Gefahr schließt die Armen- und Krankenpflege der „Inneren Mission“ ein, nämlich die, daß den Nächstverpflichteten ihre Sorge gegen die Eigenen abgenommen wird, daß überhaupt der einzelne sich daran gewöhnt, seine persönliche Liebespflicht auf allerlei Vereine und Anstalten abzuwälzen. Auch hier muß evangelischer Grundsatz bleiben, das Bewußtsein der Pflicht in den Nächstberufenen vielmehr zu wecken und zu stärken, sowie die Ausübung derselben zu ermöglichen. Aufgabe der Diakonissen in der Gemeindepflege ist niemals, der Familie die Pflicht, welche sie erfüllen könnte, aus der Hand zu nehmen; auch hier ist der Unterschied von katholischer Übung und Auffassung bezeichnend. Die Gemeindeschwester wird es jedesmal als Triumph ihrer Thätigkeit ansehen, wenn es ihr gelungen ist, Familienglieder im einzelnen Fall zur Selbsthilfe anzuleiten. So bleibt es auch die Aufgabe der Armenpflege, die schlaff oder schwach gewordenen Hilfsbedürftigen wieder zur ökonomischen Selbständigkeit zu erziehen, außerdem aber die Freiwilligkeit in größtem Umfang zur Mithilfe aufzurufen (vergl. S. 95 f.).

2. Dem Staat hat die Innere Mission durch ihre Fürsorge für Arme, Kranke und Erziehungs- und Rettungsbedürftige

manche Aufgabe abgenommen, welche er sich im rein rationell erwogenen Interesse der Gesamtheit, noch mehr aber vom christlichen Gedanken der Wohlfahrtspflege aus hätte selber stellen müssen. Er hat aber im Lauf der Zeit, sei es auf dem Weg gesetzgeberischer Fürsorge oder durch Verwaltungsmafsregeln mehrere Gebiete, welche die freie christliche Liebesthätigkeit angebaut hatte, ganz oder teilweise selber übernommen, so die Pflege der Waisen, der Blinden, Taubstummen, Epileptischen u. a. (s. die näheren Nachweise im speziellen Teil). Soll er auf diesem Wege weiter gehen und das gesamte christliche Anstaltswesen mit Einschlufs der Ausbildung der dienenden Kräfte allmählich übernehmen (vergl. S. 122 f.)? Die Gründe, welche dafür angeführt werden, bewegen sich im Gebiet des Allgemeinen: die Gesamtheit habe doch die Verpflichtung für die Hilfsbedürftigen einzutreten, zumal da an der Hilfsbedürftigkeit des einzelnen allgemeine soziale Mifsverhältnisse und Sünden der Allgemeinheit viel mit schuldig seien; der Staat als Vertreter der Gesamtheit könne viel ausreichender helfen als die der Zufälligkeit ausgesetzte private Wohlthätigkeit einzelner Kreise; die einheitliche offizielle Leitung würde dem Betrieb zu gut kommen. Lauter Sätze, deren allgemeine Richtigkeit nicht beanstandet werden kann. Sieht man aber auf den Staat in concreto, so muß vor einer direkten Verstaatlichung der Liebesthätigkeit nachdrücklich gewarnt werden, um so mehr, je mehr sich dieselbe auf dem Gebiet der sittlichen Sphäre (Bewahrung, Erziehung, Rettung) bewegt. Das Wort der Elisabeth Fry (S. 48) von der Seele der Barmherzigkeit würde bei dem bürokratischen Betrieb unserer staatlichen Verwaltung hundertmal nicht zu seinem Recht kommen. Selbst wenn man die Geneigtheit der maßgebenden Faktoren, insbesondere der Parlamente, jederzeit ausreichend für die vorhandenen Bedürfnisse zu sorgen, voraussetzen dürfte, so würde der staatliche Betrieb doch nur den äußeren Bestand, die Vorsicht in der Finanzgebahrung, die statutenmäfsige Behandlung der Dinge verbürgen, aber die viel wichtigere persönliche Seite an allem Liebeswirken käme zu kurz; mit dem Wechsel der jeweiligen, vielleicht zum Teil recht wenig geeigneten staatlichen Beamten wären die Werke der Liebe einer ganz anderen, viel bedenklicheren Zufälligkeit ausgeliefert. Dasselbe gilt in der Anwendung auf kommunale Behörden.

Das Richtige ist vielmehr auch auf diesem Gebiet ein auf gegenseitigem Verständnis beruhendes Hand in Hand gehen. Handelt es sich um Anstalten wie z. B. Krankenhäuser, Gefängnisse, Waisenhäuser, welche im Besitz und Betrieb staatlicher oder kommunaler Behörden sind, so sollten diese das Verständnis dafür haben, daß die von der „Inneren Mission“ ausgebildeten Kräfte den wahren Zwecken der Anstalt am besten genügen; umgekehrt ist es für unsere Brüder- und Schwesternhäuser ein überaus heilsamer Sporn zu wissen, daß sie nur dann sich einer Behörde empfehlen, wenn die von ihnen ausgebildeten Kräfte an Gewissenhaftigkeit, Treue und technischer Gewandtheit, auch Billigkeit alle anderen übertreffen. Wo aber der Betrieb nicht in den Händen der weltlichen Behörden ruht, ist ihnen so viel Verständnis für die soziale Bedeutung der betreffenden Liebeswerke zuzumuten, daß sie mit ihren Mitteln dieselben unterstützen, vorausgesetzt auch hier, daß die Werke der „Inneren Mission“ in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Die Unterstützung kann auf die verschiedenste Weise geschehen, in Form von Verträgen, welche ein Staat, eine Provinz, eine Gemeinde mit den betreffenden Anstalten schließt und wodurch diese verpflichtet werden, gegen eine bestimmte Summe einzelne Zöglinge oder eine ganze Reihe von solchen bis zu einer gewissen Grenze aufzunehmen, oder durch regelmäßige Geldbeiträge, durch Gewährung materieller Vorteile¹⁾, durch amtliche Empfehlung, endlich auch durch die Wohlthat der Kontrolle, wenn dieselbe ähnlich gestaltet wird wie diejenige der württembergischen Centralleitung (S. 29 f.).

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung endlich kann der Staat einen Teil der Arbeit der „Inneren Mission“ überflüssig machen, wenn er sich entschließt diejenigen gesetzlichen Schranken zu ziehen, welche zur wirksamen Bekämpfung von Volksunsitten nötig sind, so auf dem Gebiet der Sonntags-, Trunksuchts-, Prostitutionsfrage. So lange der Staat diese Schranken noch nicht

¹⁾ Sehr interessant ist in dieser Richtung der Vorschlag von PAUL LECHLER in seiner Schrift: „Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Privatthätigkeit unter Reichsgarantie“ (4. Aufl. Stuttgart 1893): Der Staat hätte im Interesse der Wohlfahrtseinrichtungen, die von ihm genehmigt werden und unter seiner Aufsicht stehen, für das dazu notwendige Kapital und die Zinsen die Garantie zu übernehmen.

gezogen hat, muß die Innere Mission mit ihren Mitteln um dieselben weiterkämpfen, nämlich durch Gesinnungsverbreitung auf dem Weg mündlicher oder schriftlicher Belehrung oder durch direkte Einwirkung auf die gesetzgebenden Faktoren mit Masspetitionen. Sie hat sich dabei nur immer vor dem Wahn zu hüten, als wäre mit der Durchführung derjenigen Gesetze, welche sie gewünscht hatte, der eigentliche Kampf schon gekämpft, während damit doch erst die äußersten Grenzwälle gewonnen sind.